

32. Sitzung am 14. September 1948.

(Beschluß Nr. 265.)

265. (Präs. Ldtg. S 5/2—1948.)

Smolana Alfred,
Krankenurlaub

Dem Landtagsabgeordneten Alfred S m o l a n a wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 31. Oktober 1948 erteilt.

33. Sitzung am 14. September 1948.

(Beschlüsse Nr. 266 bis 269.)

266.

Gesetz

(7-48 Wi 1/6—1948.)

vom

betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).

Grundsteuerbefreiungs-
gesetz 1948.
(Ldtg.-Blge. Nr. 75.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Gegenstand der Befreiung.

§ 1.

(1) Für Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt sind und nunmehr wieder hergestellt werden, wird die vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben gewährt, die vom Land oder von den Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden — im folgenden kurz Befreiung genannt

(2) Wohnhäuser sind Baulichkeiten im Sinne des § 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz).

Ausmaß der Befreiung.

§ 2.

Die Befreiung erstreckt sich im Falle der Wiederherstellung eines vollständig zerstörten Wohnhauses auf das ganze Wohnhaus, im Falle der Wiederherstellung eines beschädigten Wohnhauses bloß auf die wiederhergestellten Teile.

Dauer der Befreiung.

§ 3.

Die Dauer der Befreiung beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Tag der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Wohnhauses (Teile des Wohnhauses), spätestens aber von jenem Tag an, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Hierbei sind alle Bauführungen, auf die sich die Baubewilligung bezieht, als ein Ganzes aufzufassen.

Geltendmachung des Anspruches.

§ 4.

(1) Der Anspruch auf Befreiung ist vom Eigentümer (Nutznießer) des Baues nach Inkrafttreten des Gesetzes, mindestens jedoch 6 Monate nach Erteilung der Benützungsbewilligung, beim zuständigen Gemeindeamt geltend zu machen.

(2) Dem Ansuchen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen :

- a) die Baubewilligung ;
- b) die Benützungsbewilligung ;
- c) die Erklärung über den Tag der ersten Benützung ;
- d) im Falle der Gewährung von Fondshilfe nach § 15, Abs. 1, lit. a, des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, ein diesbezüglicher Nachweis, sonst eine Erklärung der Baubehörde, ob und inwieweit die Baubewilligung die Wiederherstellung nach einem Kriegsschaden zum Gegenstand hat.

Entscheidung und Rechtszug.

§ 5.

(1) Zur Entscheidung über die auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Befreiungsansprüche sind die Gemeinden zuständig.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Eigentümer (Nutznießer) des Baues die Berufung an die Steiermärkische Landesregierung offen.

Vollzugsklausel.

§ 6.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung beauftragt.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

267.

(LAD 6 B 2/21—1948.)

Landes-Verfassungsgesetz

vom

Aussee, Wiederherstellung
der steiermärkischen
Rechtsordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 76.)

über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee.

§ 1.

Im Gerichtsbezirk Bad Aussee des Landes Steiermark treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1948 alle Rechtsvorschriften des steiermärkischen Landesrechtes in der Fassung, in der sie in den übrigen Gebietsteilen des Landes Steier-

mark in diesem Zeitpunkt gelten, in Kraft, soweit sie nicht etwa schon durch andere seit dem 1. Mai 1945 erlassene Vorschriften in Geltung gesetzt worden sind. Sämtliche Rechtsvorschriften des oberösterreichischen Landesrechtes, die im Gerichtsbezirk Bad Aussee in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 1. Mai 1945 erlassen oder eingeführt worden sind, treten im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 2.

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung Übergangsbestimmungen zu den mit § 1 in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften zu erlassen.

§ 3.

Maßnahmen, die für das Gebiet des Gerichtsbezirkes Bad Aussee vom 1. Mai 1945 bis 30. Juni 1948 auf Grund von Vorschriften des oberösterreichischen Landesrechtes getroffen worden sind, bleiben weiterhin in Rechtswirksamkeit. Die Anwendung der mit § 1 wieder in Kraft gesetzten Vorschriften des steiermärkischen Landesrechtes wird hiedurch nicht berührt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1948 in Kraft.

268. (1-81 Mi 3/9—1948.)

Der Staatsarchivarswitwe Marianne Millwisch wird für ihre Adoptivtochter Margarete Millwisch ein außerordentlicher Erziehungsbeitrag in sinnvoller Anwendung des § 49 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, solange diese unversorgt ist, längstens aber bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres, gewährt.

Millwisch Marianne,
ao. Erziehungsbeitrag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 153.)

269. (10-24 Ha 6/5—1948.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Hahnhofes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Hahnhof, Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 156.)

In der 34. Sitzung am 19. November 1948 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

35. Sitzung am 4. Jänner 1949.

(Beschlüsse Nr. 270 bis 277.)

270.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Möstl wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 31. März 1949 erteilt.

Möstl Josef, Kranken-
urlaub.

271.

Als Ersatzmann des am 28. Dezember 1945 als Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme gewählten Abgeordneten Otto Fischer wird Landtagsabgeordneter Ditto Pölzl gewählt.

Wahl des Abg. Pölzl
Ditto als Ersatzmitglied
mit beratender Stimme in
den Finanzausschuß.

(LAD 9 V 1/15—1948,

Landesvoranschlag 1949.

272.

1 Vst P 29/12—1949.)

Zu 01 und sämtlichen Haushaltsmitteln für persönliche Ausgaben.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Landes einerseits und die von Jahr zu Jahr steigende Vermehrung des Personals andererseits ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verminderung des zum Teil zweifellos erhöhten Personalstandes herbeizuführen, wobei mit voller Schonung gesetzlich erworbener Rechte und unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse vorgegangen werden soll. Der Hohe Landtag empfiehlt daher der Landesregierung nach Anhörung der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten die Durchführung nachstehender Maßnahmen:

Personalstand des Lan-
des, Abbau, berufliche
Ausbildung, Verwaltungs-
reform.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

1. Natürliche Abgänge durch Tod, Pensionierung, Disziplinierung usw. sind grundsätzlich nicht zu ersetzen. Wo jedoch ein Ersatz unabweisbar ist, ist er aus dem vorhandenen Personalstand zu entnehmen.

2. Neue Ämter, Abteilungen und Unterabteilungen werden bis auf weiteres nicht errichtet.

3. Alle Bediensteten sind hinsichtlich ihrer Unbescholtenheit und fachlichen Eignung einer Überprüfung zu unterziehen. Ungeeignete sind aus dem Dienst auszuschneiden.

4. Überaltete Bedienstete sind entsprechend den geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen.

5. Abteilungsvorstände sind für das Weiterbestehen eines sachlich nicht-begründeten Personalüberhanges verantwortlich zu machen und zu verpflichten, von sich aus der Landesregierung innerhalb von zwei Monaten Vorschläge über den Abbau von nicht mehr benötigtem Personal ihrer Abteilung zu erstatten.

6. Von den vorgeschriebenen Amtsprüfungen, insbesondere von der praktisch-politischen Prüfung sind grundsätzlich keine Nachsichten zu bewilligen.

7. Es sind Maßnahmen zu einer besseren beruflichen Ausbildung des Beamtenstandes durchzuführen. Zu diesem Zweck ist bei jeder Neuaufnahme die Ablegung einer Amtsprüfung in Erwägung zu ziehen, ferner fachliche Schulung, die sich insbesondere auch auf das richtige Verhalten im Parteienverkehr erstrecken soll.

Bei den Maßnahmen nach Punkt 1, 2, 4 und 7 kann die Landesregierung aus besonders triftigen Gründen Ausnahme durch Beschluß bewilligen.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 21. Dezember 1948.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 041,2.

273.

(1-75 Allg. 1/3—1949.
12-196 II Vo 6/8—1949.)

Fürsorgerinnen, An-
stellung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Der zusätzlich bewilligte Betrag von 84.000 S ist zum Ausbau der Fürsorge durch Anstellung von 12 neuen Fürsorgerinnen zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 21. Dezember 1948.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 240,38.

274.

(4-308 V 58/3—1949.)

Lehrwerkstätten,
industrielle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Der bewilligte Betrag ist für schon bestehende industrielle Lehrwerkstätten in 12 steirischen Industriebetrieben gewidmet.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 21. Dezember 1948.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 2910 (U 6,86).

275.

(6-575 F 1/7—1949.)

Schülerheim Fürstenfeld.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Von dem bewilligten Mehrbetrag von 89.000 S sind 14.000 S für Anschaffungen und Instandsetzungen im Schülerheim in Fürstenfeld zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 21. Dezember 1948.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 52,52.

276.

(4-308 V 58/4—1949,
8-240 J 50/1—1949,
9-131 A 26/25—1949.)

„Jugend am Werk“.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Der Betrag der Erhöhung von 200.000 S dient zur Vorsorge für die schul-entwachsenen Jugendlichen im Rahmen der Aktion „Jugend am Werk“. Es sind 100.000 S für Maßnahmen zu verwenden, um die Jugendlichen dem Handwerk, der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft zuzuführen und 100.000 S ebenfalls im Rahmen der Aktion „Jugend am Werk“, um schul-entwachsene Jugendliche der Landwirtschaft zuzuführen.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 21. Dezember 1948.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 562 (U 25).

277.

(1-183 Allg. 72/9—1949,
10-24 Be 10/2—1949,
12-182 A 22/56—1949.)

Ärzte der Landeskranken-
anstalten, besondere Ge-
bühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Bei den besonderen Gebühren der Ärzte der Landeskrankenanstalten ist der seinerzeitige Aufteilungsschlüssel (50% Land, 35% Primärärzte, 15% Turnusärzte) wieder einzuführen.

36. Sitzung am 5. Jänner 1949.

(Beschlüsse Nr. 278 bis 293.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 610,86.

278.

(II a 484 Ha 20/79—1949.)

Der zusätzlich bewilligte Betrag von 310.000 S ist zu verwenden für die Herstellung eines Mischgutteppichs auf der Landstraße Graz—Faßwirt und zur Herstellung des Mischgutteppichs in der Ortsdurchfahrt Eibiswald.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Straßenerhaltungsbeiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 611,86.

279.

(II a 484 Ha 20/8—1949.)

Die vorgenommene Kürzung betrifft die Post Nr. 23 „Neubau eines Straßenerwärterhauses“.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Straßenerwärterhaus,
Neubau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 612,86.

280.

(II a 484 Ha 20/81—1949.)

Der zusätzlich bewilligte Betrag von 40.000 S ist für den Ausbau der Landstraße 3. Ordnung Lembach—Stampf zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Straßenerhaltungsbeiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 710,36.

281.

(2-339 Ha 35/12—1948,

10-24 Fe 3/27—1949.)

Die Anmerkung zu 710,36 ist zu streichen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Feuerwehrwesen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 720,39.

282.

(8-267 St 11/3—1949.)

Von den Förderungsbeiträgen zu Güterwegbauten ist ein Betrag von 70.000 S als Zuschuß für die Fertigstellung des Güterweges Stainz—Gamsgebirge—Pack zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Güterweg Stainz—Gamsgebirge—Pack, Förderungsbeitrag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

Zu 721.

283.

(8-240 A 124/1—1949,

136/674/1—49 LAI.)

Im Landesvoranschlag ist die Bezeichnung „Alpwirtschaft“ in „Almwirtschaft“ abzuändern.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

Almwirtschaft.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Landesvoranschlag 1949.

(LBD-450 Ho 1/18-1949,

Zu 742,36.

284.

4-308 V 58/5—1949.)

Groß-Lobming, Hoch-
wasserkatastrophe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 86.)

Von dem bewilligten Erhöhungsbetrag von 75.000 S sind 50.000 S für die der gewerblichen Wirtschaft angehörigen Opfer der Katastrophe von Groß-Lobming zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. Dezember 1948.)

285.

(10-21 V 26/28—1949.)

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag 1949

Landesvoranschlag 1949.
(Ldtg.-Blge. Nr. 78 und
Nr. 86.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1949 besteht aus einem ordentlichen und einem außerordentlichen Landesvoranschlag.

§ 2.

(1) Der ordentliche Landesvoranschlag wird mit nachstehenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt :

Erfordernis	214,900.200 S
Bedeckung	211,855.900 S
Abgang	<u>3,044.300 S</u>

(2) Zum Ausgleich des ausgewiesenen Abganges sind folgende Maßnahmen durchzuführen :

Vom veranschlagten Erfordernis für die Bezüge der pragmatischen Bediensteten und der Vertragsbediensteten nach den Entlohnungsschemen I und II ist ein Interkalarabstrich von 1·5 v. H. vorzunehmen. Die veranschlagten Ausgaben sind dadurch um 1,042.600 S zu kürzen. Der noch verbleibende Abgang von 2,001.700 S ist durch weitere Einsparungen oder Mehreinnahmen auszugleichen.

§ 3.

(1) Ausgaben, auch wenn sie im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß notwendig sind.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar.

§ 4.

Anstellungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des diesem Gesetz angeschlossenen Dienstpostenplanes erfolgen.

§ 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 10,000.000 S nicht überschreiten dürfen und bis Ende 1949 zurückzuzahlen sind.

§ 6.

(1) Der außerordentliche Landesvoranschlag 1949 wird mit folgenden Ausgabenhöchstbeträgen bewilligt :

Gegenstand	Betrag
1. Bau eines Amtsgebäudes für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 1. Rate	2,000.000 S
2. Bezirkshauptmannschaft Feldbach, Bau eines neuen Amtsgebäudes, 1. Rate	1,500.000 S
3. Ausbau der Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg, 1. Rate	1,000.000 S
4. Beitrag zum Bau eines Künstlerhauses	450.000 S
5. Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke Graz-Feldhof, Behebung von Kriegsschäden und Instandsetzungen . . .	1,550.000 S
6. Ankauf und Instandsetzung eines Gebäudes zur Errichtung einer Übernahmestelle für verwahrloste Jugendliche	500.000 S
7. Sonnenheilstätten Stolzalpe, Wasserversorgungsanlage . . .	750.000 S
8. Krankenhaus Graz, Ausgestaltung des Zentralröntgeninstitutes	200.000 S
9. Kranken- und Siechenhaus in Radkersburg, Ausgestaltung der Krankenabteilung	150.000 S
10. Personal-, Schwestern- und Verwalterwohnhaus in Voitsberg .	540.000 S
11. Landesbahnen, Zuschuß für außerordentliche Instandsetzungen, Anschaffungen und Abgänge	5,760.000 S
12. Kurbad Tatzmannsdorf, Instandsetzung	500.000 S
13. Beteiligung an der Österr. Drau-Kraftwerke AG.	1,350.000 S
14. Beteiligung an den Enns-Kraftwerken	8,000.000 S
15. Beteiligung an der Schöckel-Seilbahn	1,000.000 S
16. Beteiligung am Ausbau der Seilschwebbahn Obertraun—Dachsteinhöhlen—Krippenstein	250.000 S
17. Errichtung eines Personalhauses in Graz, 1. Rate	1,000.000 S

(2) Das Erfordernis des außerordentlichen Landesvoranschlages von zusammen 26,500.000 S kann durch Darlehensaufnahmen bedeckt werden, soweit die Kassenlage des Landes dies erfordert.

(3) Soweit es sich nicht um bereits in Durchführung befindliche Bauvorhaben und Instandsetzungen handelt, dürfen die Mittel des außerordentlichen Landesvoranschlages nur auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung in Anspruch genommen werden, nachdem die Bedeckung für die betreffende Ausgabe vorher sichergestellt ist.

(4) Überschreitungen bei Posten des außerordentlichen Landesvoranschlages können durch Ersparungen bei anderen Posten des außerordentlichen Landesvoranschlages ausgeglichen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Bezüglich der ziffernmäßigen Ansätze des vorstehenden Landesvoranschlages wird auf Landtagspräsidialzahl Präs. Nr. Ldtg. L 22/6—1949 verwiesen.

286.

(10-25 La 21/2—1949.)

Gesetz

vom

Landesumlage 1949.
(Ldtg.-Blge. Nr. 79.)

über die Landesumlage im Jahre 1949.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 1. April 1948, LGBl. Nr. 29, über die Landesumlage und die Anpassung verschiedener Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1948 gelten auch für das Jahr 1949.

(2) Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, diese Bestimmungen unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1949 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46, ebenfalls weiter angewendet werden. Die für die Zeit nach dem 1. Jänner 1950 einbehaltenen Beträge sind jedoch als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und im Falle einer anders gestalteten finanziellen Auseinandersetzung rückzuerstatten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

287.

(6-368 P 1/31—1949.)

Gesetz

vom

Lehrerdienstrechts-
Kompetenzgesetz,
(Ldtg.-Blge. Nr. 84.)

betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bunde erhalten werden.

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete

des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), BGBl. Nr. 88/1948, hat der Steiermärkische Landtag beschlossen :

Diensthoeheit des Landes.

§ 1.

(1) Die Diensthoeheit über die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen wird vom Lande Steiermark durch die Steiermärkische Landesregierung unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes (Landesschulrat, Bezirksschulrat, Stadtschulrat Graz) ausgeübt.

(2) Nachstehende Aufgaben werden den Bezirksschulräten (Stadtschulrat Graz) für ihren Wirkungsbereich zur Durchführung übertragen :

- a) provisorische Besetzung freier Lehrstellen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates ;
- b) Versetzung von provisorischen Lehrkräften und Vertragslehrern an Pflichtschulen ;
- c) provisorische Besetzung von Leiterstellen ;
- d) Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses von Lehrkräften, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates ;
- e) Erteilung von Urlauben an provisorische wie definitive Pflichtschullehrer bis zum Höchstausmaß von 4 Wochen im Schuljahr ;
- f) Genehmigung des Diensttausches von provisorischen Lehrkräften ;
- g) Entgegennahme des Treuegelöbnisses von Pflichtschullehrern ;
- h) Dienstbeschreibung für provisorische und definitive Pflichtschullehrer ;
- i) Erstellung des Dreieivorschlaßes für die definitive Besetzung einer freien Lehrstelle, bzw. das Recht des Stadtschulrates Graz, für die definitive Anstellung von Lehrpersonen an Volksschulen seines Gebietes mit nicht mehr als 5 Klassen mit Ausnahme der Leiterstellen, nur einen Bewerber vorzuschlagen.

(3) Nachstehende Aufgaben werden dem Landesschulrat zur Durchführung übertragen :

- a) Ernennung zum ad personam definitiven Lehrer an Pflichtschulen ;
- b) Versetzung von ad personam definitiven Lehrkräften an Pflichtschulen ;
- c) Verleihung des Ortsdefinitivums durch Ernennung auf eine freie Lehr- oder Leiterstelle ;
- d) Auflösung des Dienstverhältnisses von definitiven Lehrkräften auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ;
- e) Erteilung von Urlauben von mehr als 4 Wochen an provisorische und definitive Pflichtschullehrer ;
- f) Genehmigung des Diensttausches von definitiven Lehrkräften ;
- g) Genehmigung von Nebenbeschäftigungen ;
- h) Führung des Standesausweises ;
- i) Entscheidung über Einsprüche gegen Dienstbeschreibungen ;
- k) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;
- l) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;

- m) Zurechnung von Dienstzeiten für den Ruhe- und Versorgungsgenuß bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Ausmaße eines Monatsbezuges ;
- o) Auszeichnung von Lehrern ;
- p) Ermäßigung der Lehrverpflichtung ;
- q) Feststellung der Vorrückung in höhere Bezüge ;
- r) Versetzung in den Ruhestand auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ;
- s) Gewährung von Erziehungsbeiträgen für Waisen und Waisenpensionen, soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht ;
- t) Verhängung von Disziplinarstrafen ;
- u) Vollzug von Disziplinarstrafen ;
- v) Ausschreibung von definitiven Lehrstellen und Leiterstellen im Verordnungsblatt für das Schulwesen in Steiermark ;
- w) Personalmaßnahmen nach den §§ 4, 6, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz).

(4) Über Vorschlag des Landesschulrates entscheidet die Landesregierung in folgenden Angelegenheiten :

- a) Übernahme in den neuen Personalstand gemäß § 7 Beamten-Überleitungsgesetz ;
- b) Festsetzung des jährlichen Dienstpostenplanes ;
- c) Errichtung ortsfester Lehrstellen ;
- d) Auflösung des Dienstverhältnisses von definitiven Lehrkräften in Ermessensfällen ;
- e) Versetzung in den Ruhestand in Ermessensfällen ;
- f) Aufnahme in den Lehrdienst von Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben ;
- g) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei Lehrpersonen, für die kein Anspruch darauf gegeben ist und soweit sie nicht unter Abs. (3), lit. w, fällt ;
- h) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses bei Lehrpersonen, für die kein Anspruch darauf gegeben ist und soweit sie nicht unter Abs. (3), lit. w, fällt ;
- i) Zurechnung von Zeiten für den Ruhe- und Versorgungsgenuß bei Lehrpersonen, worauf kein Anspruch besteht, soweit es sich nicht um Maßnahmen unter Anwendung nach § 4, Abs. (5), des Beamten-Überleitungsgesetzes handelt ;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Ausmaße von mehr als einem Monatsgehalt ;
- l) Gewährung von Beihilfen ;
- m) Gewährung von Kinderzulagen in Ermessensfällen ;
- n) Verlängerung des Erziehungsbeitrages für Waisen und der Waisenpensionen, soweit kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht ;
- o) Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen und Gnadenpensionen.

§ 2.

(1) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates bzw. des Stadtschulrates Graz gemäß § 1, Abs. (2), die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Bezirksschulrat bzw. Stadtschulrat Graz einzubringen sind, entscheidet der Landesschulrat endgültig.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Landesschulrates gemäß § 1, Abs. (3), die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einzubringen sind, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates endgültig.

(3) Die Berufungen gemäß Abs. (1) und Abs. (2) haben keine aufschiebende Wirkung. Wird einer solchen Berufung stattgegeben, so sind dem Beschwerdeführer allfällig erwiesene Schäden zu ersetzen.

§ 3.

(1) Die Diensthoheit über die Berufsschullehrer wird vom Lande Steiermark durch die Steiermärkische Landesregierung ausgeübt.

(2) Hierbei finden die Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die im § 1, Abs. (2), genannten Aufgaben dem Landesschulrat zur Durchführung übertragen werden.

§ 4.

Die Ausübung der Diensthoheit über Kindergärtnerinnen, die Bedienstete des Landes sind, kommt der Landesregierung zu. Für Kindergärtnerinnen, die Bedienstete einer nachgeordneten Gebietskörperschaft sind, wird die Ausübung der Diensthoheit auf diese Gebietskörperschaften übertragen. In den im § 3, 2. Satz des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz) vorgesehenen Fällen ist der Bezirks(Stadt)schulrat anzuhören.

§ 5.

Hinsichtlich der Lehrpersonen an den land- und forstwirtschaftlichen mittleren und niederen Fachschulen des Landes bleibt die bisher durch das Land ausgeübte Diensthoheit aufrecht.

Übergangsbestimmungen.

§ 6.

(1) Solange die Schulaufsichtsbehörden noch nicht kollegial eingerichtet sind, kommt ihre Mitwirkung bei der Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer dem Landeshauptmann für den Landesschulrat bzw. dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister der Stadt Graz) für den Bezirksschulrat (Stadtschulrat Graz) zu.

(2) Bis zu dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt haben die Bezirksschulräte (Stadtschulrat Graz) bzw. der Landesschulrat bei Durchführung der ihnen nach diesem Gesetze übertragenen Aufgaben mit den Bezirkskommissionen bzw. der Landeskommission für Lehrerangelegenheiten das Einvernehmen herzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung dieser Kommissionen werden durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung getroffen.

Vollzugsklausel.

§ 7.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

288.

(9-120 Fu 1/79—1949.)

Gesetz

vom

Fürsorgerecht.
(Ldtg.-Blge. Nr. 77.)**betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Steiermark.****Artikel I.**

Alle Bestimmungen des Fürsorgerechtes, deren Wirksamkeit gemäß § 3, Abs. (2), und § 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, mit Ablauf des 20. Oktober 1948 erlischt, gelten vom 21. Oktober 1948 an im Lande Steiermark als landesgesetzliche Bestimmungen weiter.

Artikel II.

Dieses Landesgesetz tritt am 21. Oktober 1948 in Kraft.

289.

(9-135 Ju 5/4—1949.)

Gesetz

vom

Jugendwohlfahrtsrecht.
(Ldtg.-Blge. Nr. 82.)**betreffend die Weitergeltung von Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes im Lande Steiermark.****Artikel I.**

Die Vorschriften der Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 20. März 1940, DRGBl. I, S. 519, deren Wirksamkeit gemäß § 3, Abs. 2, und § 5 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, mit Ablauf des 20. Oktober 1948 erlischt, gelten im Lande Steiermark als landesgesetzliche Bestimmungen weiter.

Artikel II.

Dieses Landesgesetz tritt am 21. Oktober 1948 in Kraft.

290.

(1-82 Ga 38/7—1949.)

Schimpel Franziska,
Pogluschek Katharina,
Knittelfelder Florian,
Lang Heinrich,
Kossak Alois,
Leskoschek Anton,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 158.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1—1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. **Franziska Schimpel**, Hausmaurerswitwe, geboren am 17. Oktober 1885 in Graz, wohnhaft in Graz-Liebenau, Gartengasse Nr. 48, eine Gnadengabe

für die Zeit vom 1. September 1946 bis einschließlich 31. August 1949 im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

2. Katharina Pogluschek, Forstarbeiterswitwe, geboren am 22. April 1889 in Wald, Bezirk Leoben, wohnhaft in Weng 102, Post Admont, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. August 1948 bis einschließlich 31. Juli 1949 im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

3. Florian Knittelfelder, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 3. Mai 1883 in Stifting bei Graz, wohnhaft in Graz-Stifting, Roseggerweg Nr. 130 a, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

4. Heinrich Lang, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 21. November 1883 in Graz, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße Nr. 90, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Jänner 1948 bis einschließlich 31. Dezember 1950 im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

5. Alois Kossak, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 7. April 1894 in Gratkorn, wohnhaft in Gratkorn Nr. 155, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

6. Anton Leskoschek, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 31. Dezember 1879 in Edelsbach bei Montpreis/Rann, Jugoslawien, wohnhaft in Graz-St. Peter, Theodor-Körner-Straße Nr. 48, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

291.

(1-82 Ga 38/8—1949.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Ldtg. G 10/1—1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Maria Seidl, ehemalige Pflegerin, geboren am 25. April 1880 in Gnaning bei Graz, wohnhaft in Wörth Nr. 18, Post Gnas, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Dezember 1947 bis einschließlich 30. November 1950 im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

2. Helene Berger, Kanzleioberoffizialin i. R., geboren am 4. Juni 1874 in Sillweg, Bezirk Judenburg, wohnhaft in Graz, Lagergasse Nr. 99, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Juni 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

3. Emma Hanser, Landesbeamtenswaise, geboren am 21. Juli 1880 in Trebitsch, CSR, wohnhaft in Graz-Liebenau, Siedlerweg Nr. 10, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis einschließlich 30. Juni 1951 unter gleichzeitiger Erhöhung im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

4. Maria Scholz, geboren am 16. Oktober 1869 in Prag, CSR, Schwester des seinerzeitigen Zentralkreditors des Landeskrankenhauses Univ. Prof. Doktor Wilhelm Scholz, wohnhaft in Graz, Leechgasse Nr. 47, in Erhöhung eine Gnadengabe

Seidl Maria,
Berger Helene,
Hanser Emma,
Scholz Maria,
Scholz Theresia,
Wrann Aloisia,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 159.)

gabe ab 1. September 1948 im Betrage von monatlich 200 S (zweihundert Schilling) auf Lebensdauer.

5. Theresia Scholz, geboren am 3. Februar 1872, wohnhaft in Graz, Leechgasse Nr. 47, Schwester des seinerzeitigen Zentralkleiters des Landeskrankenhauses, Univ. Prof. Dr. Wilhelm Scholz, in Erhöhung ab 1. September 1948 eine Gnadengabe auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 200 S (zweihundert Schilling).

6. Aloisia Wrann, Amtsgelilfin i. R., geboren am 3. Februar 1883 in Graz, wohnhaft in Graz, Burggasse Nr. 9, eine Gnadengabe auf Lebensdauer ab 1. Jänner 1948 im Betrage von monatlich 50 S (fünzig Schilling).

292.

(10-26 Ja 11/10—1949.)

Gesetz

vom

Jagdkartengebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 80.)

womit das Gesetz über die Festsetzung der Jagdkartengebühren vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 11, neuerlich abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 2, Abs. (1), des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 11, über die Festsetzung der Jagdkartengebühren in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 8 aus 1948, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten wie folgt :

„Die vom Magistrat der Stadt Graz und den Bezirkshauptmannschaften einzuhebenden Gebühren für die Jagdkarten verbleiben dem Land Steiermark.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

293.

Steirische Wasserkraft-
und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,
Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 170.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein durch die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Kommunaldarlehen im Betrage von höchstens 12 Millionen Schilling, die Haftung für das Land Steiermark zu übernehmen.

37. Sitzung am 12. April 1949.

(Beschlüsse Nr. 294 bis 297.)

294.

(8-278 T 6/12—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht.

Tierzuchtförderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 73.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt : Allgemeines.

§ 1.

(1) Die Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht liegt im öffentlichen Interesse. Die Veredelung der landwirtschaftlichen Haustiere ist unter Bedachtnahme auf die Gesundheit der Tiere und die wirtschaftlichen Bedürfnisse durch geeignete Förderungsmaßnahmen zur Erreichung höherer Leistungen anzustreben.

(2) Die Steiermärkische Landesregierung stellt zur Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht alljährlich das für diese Zwecke zu verwendende Gelderfordernis in den Landesvoranschlag ein.

II. Abschnitt : Zuchtrichtung.

§ 2.

Die Landesregierung bestimmt nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft — im folgenden kurz Landeskammer genannt — durch Verordnung :

1. welche Rassen in Steiermark gebietsweise zur Züchtung anerkannt werden und durch diese Anerkennung der Förderung durch das Land und die Landeskammer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilhaftig werden können ;

2. die Zuchtgebiete, wobei die Schaffung größerer, einheitlicher Zuchtgebiete, und, wenn hiefür die Voraussetzungen gegeben sind, von großen Reinzuchtgebieten durch die Anordnung anzustreben ist, daß in bestimmten Landesteilen nur eine bestimmte Rasse oder Schläge einer bestimmten Rasse gehalten und gezüchtet werden ;

3. welche Kreuzungen im Lande anzuerkennen und zu fördern sind und

4. ob und unter welchen Voraussetzungen einzelne Zuchten mit neuen, fremden Rassen anerkannt und gefördert werden dürfen, wenn Versuche ergeben, daß mit der Einführung der neuen Rasse der Landwirtschaft des Landes gedient ist.

III. Abschnitt : Genossenschaftliche Organisation der Züchter.

§ 3.

(1) Außer der grundsätzlichen Förderung der Landestierzucht soll die Tierzuchtförderung den Züchtern zuteil werden, die einer von der Landeskammer anerkannten Züchtergenossenschaft angehören. Es wird daher auf die Zusammenfassung der Züchter einschließlich der Kleintierzüchter auf genossenschaftlicher Grundlage nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, hinzuwirken sein. Auch die Bildung von Vattertierhaltungsgenossenschaften ist besonders zu fördern.

(2) Die bereits bestehenden und im Sinne der von der Landeskammer gegebenen Richtlinien arbeitenden Züchterorganisationen gelten als bereits anerkannt. Sie haben ihre Satzungen den von der Landeskammer zu gebenden Richtlinien für die Bildung neuer Genossenschaften anzupassen.

(3) Die Züchter einer anerkannten Rasse sind in der Regel genossenschaftlich zusammenzufassen.

IV. Abschnitt : Körwesen.

Körungen.

§ 4.

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuchtverwendung von Vattertieren — das sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke — haben Körungen dieser Tiere stattzufinden.

(2) Die Körungen werden unterschieden in Hauptkörungen, Sonderkörungen und Nachkörungen.

(3) Hauptkörungen (ordentliche Körungen) finden alljährlich in der Zeit vom März bis Juli, und zwar in der Regel als Sammelkörungen bezirks- oder gemeindeweise statt. Im Falle der Notwendigkeit können mit Bewilligung der Landeskammer Hauptkörungen auch im Herbst vorgenommen werden. Zu Hauptkörungen sind alle Vattertiere im zuchtfähigen Alter aufzutreiben; auch die im Vorjahre gekörten sind davon nicht ausgenommen.

(4) Sonderkörungen (außerordentliche Körungen) sind Körungen, welche auf Absatzveranstaltungen von Zuchtverbänden oder auf sonstigen von der Landeskammer genehmigten Veranstaltungen mit deren Bewilligung abgehalten werden.

(5) Nachkörungen, das sind ausnahmsweise stattfindende Körungen einzelner Tiere, können nur in dringenden Fällen, deren Notwendigkeit besonders begründet sein muß, vom zuständigen Tierzuchtleiter vorgenommen werden.

(6) Körungen im Stalle sind verboten.

(7) Die Ausschreibung der Körungen erfolgt durch die Landeskammer, welche damit auch die zuständigen Tierzuchtleitungen betrauen kann.

(8) Die Landesregierung erläßt im Verordnungswege über Vorschlag der Landeskammer eine Körordnung, welche die für die Durchführung der Körungen maßgeblichen Bestimmungen enthält. Die Körordnung wird im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark verlautbart.

Zulassung zur Körung.

§ 5.

(1) Vattertiere können nur gekört werden, wenn sie rassenrein, gesund, entsprechend entwickelt sind, das in der Körordnung festgesetzte Mindestalter er-

reicht haben und wenn für sie ein genügender Abstammungs- und Leistungsnachweis einer von der Landeskammer anerkannten Züchtervereinigung (Zuchtverband) vorliegt. Bei eingeführten Vatertieren ist die Bestätigung zu erbringen, daß der Abstammungs- und Leistungsnachweis den vom betreffenden steirischen Zuchtverband festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Beim Auftrieb zur Körung sind alle hiezu erforderlichen Ausweise, wie Abstammungs- und Leistungsnachweis, Körschein und Sprungbuch dem Körausschuß vorzulegen.

Körausschüsse, Allgemeines.

§ 6.

(1) Zur Vornahme der Körungen, ausgenommen die Nachkörungen [§ 4, Abs. (5)], werden von der Landeskammer Körausschüsse gebildet, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Körordnung und den Weisungen der Landeskammer, der sie unterstellt sind, vorzugehen haben.

(2) Körausschüsse werden gebildet: für die Hengstenkörung ein Körausschuß bei der Landeskammer, für die Körung von Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken Bezirkskörausschüsse für jeden Verwaltungsbezirk (Bezirkskammerbereich) und von Fall zu Fall Sonderkörausschüsse bei Absatzveranstaltungen der Zuchtvereinigungen (Zuchtverbände).

(3) Die Mitglieder der Körausschüsse, die Sonderkörausschüsse ausgenommen, werden, soweit sich ihre Mitgliedschaft nicht schon nach den folgenden Bestimmungen aus ihrer Amtseigenschaft ergibt, von der Landeskammer auf Antrag des bei ihr bestehenden Tierzuchtausschusses auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann eine Abberufung vor Ablauf dieser Funktionsdauer erfolgen.

(4) Die Mitglieder der Körausschüsse üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf ein Taggeld, das von der Landeskammer festgesetzt wird. Beamte und Angestellte der Landeskammer und des öffentlichen Dienstes erhalten die Reisekosten nach den für sie bestehenden Vorschriften vergütet.

(5) Die Körausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich ist, wird in der Körordnung bestimmt.

(6) Die Beschlüsse der Körausschüsse können nicht angefochten werden. Auch Ersatzansprüche aus der Entscheidung der Körausschüsse können nicht geltend gemacht werden.

Hengstenkörausschuß.

§ 7.

Der bei der Landeskammer bestehende Körausschuß für Hengste besteht aus einem Obmann (Obmannstellvertreter), dem Vertreter des Landespferdezuchtverbandes, dem Vertreter der örtlich zuständigen Pferdezuchtgenossenschaft, dem Landstallmeister, dem Vertreter der Tierzucht Abteilung der Landeskammer und dem nach dem Körorte zuständigen Amtstierarzt.

Bezirkkör ausschüsse.

§ 8.

(1) Jeder Bezirkkör ausschuss besteht aus einem Obmann und einem zweiten ständigen Mitglied, welche beide bewährte Züchter und Mitglieder einer von der Landeskammer anerkannten Züchtervereinigung (Viehzuchtgenossenschaft) sein müssen, weiters aus dem zuständigen Tierzuchtleiter, einem Vertreter der zuständigen Bezirkskammer und einem im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten beamteten Tierarzt. Für jedes Mitglied, ausgenommen den Obmann und den Tierzuchtleiter, ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Kör ausschussmitglieder hat derart zu erfolgen, daß auf die Kleintierzucht (Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht) sowie auf die verschiedenen, im Bereiche eines Kör ausschusses befindlichen Rassen Rücksicht genommen wird. Im Falle der Notwendigkeit ist zu diesem Zwecke der Kör ausschuss durch Zuziehung eines Vertreters dieser Tierzuchtarten zu verstärken.

(3) Jede Gemeinde entsendet einen Vertreter des Gemeindetierzuchtausschusses für die Dauer der Körung von Vatertieren aus der Gemeinde in den Kör ausschuss als beratendes Mitglied. Er ist dem Obmann des Kör ausschusses rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Zu Sitzungen des Kör ausschusses ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat der Stadt Graz) sowie der Obmann der zuständigen Bezirkskammer einzuladen.

An- und Abkörung, Körschein, Deckerlaubnis, Körliste.

§ 9.

(1) Die zur Körung vorgeführten Vatertiere werden nach den Bestimmungen der Körordnung angekört oder abgekört.

(2) Abgekörte Vatertiere sind innerhalb einer von der Landeskammer festzusetzenden Frist aus der Zucht zu stellen. Nicht zur Körung vorgeführte Vatertiere sind als nicht gekört den abgekörten Tieren gleichgestellt.

(3) Die Entscheidung über die An- oder Abkörung der zur Körung vorgeführten Vatertiere ist den Tierbesitzern sofort bekanntzugeben.

(4) Die angekörten Vatertiere sind besonders zu kennzeichnen und in eine Liste (Körliste) einzutragen. Eine Liste mit Angabe des Standortes der angekörten Vatertiere ist der Gemeinde zur öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben.

(5) Die abgekörten Vatertiere, mit Ausnahme der Hengste, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Die Deckerlaubnis, mit deren Erteilung das Vatertier im Umfange der Deckerlaubnis als angekört gilt und zur Zucht verwendet werden darf, wird in vier verschiedenen Arten erteilt, und zwar:

1. für jene Rassen und Schläge, welche der für das betreffende Zuchtgebiet festgelegten Zuchtrichtung (§ 2) angehören

- a) für allgemeine Zuchtverwendung, und zwar für eigene und fremde Tiere,
- b) für allgemeine Zuchtverwendung mit der Verpflichtung, das Vatertier uneingeschränkt zum Belegen fremder Tiere zur Verfügung zu stellen (§ 14);

2. für die übrigen Rassen und Schläge

- a) nur zum Belegen der eigenen Tiere des Vatertierhalters (beschränkte Deckerlaubnis),
- b) zum Belegen der eigenen Tiere und eines vom Körausschuß festgelegten beschränkten Kreises fremder Tiere.

(7) Die Gültigkeit des Körscheines und der Deckerlaubnis endet in der Regel mit dem Tage der nächsten Hauptkörung.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Körungen, über die Zuerkennung der Deckerlaubnis und die äußere Bezeichnung der Deckerlaubnisausweise werden in der Körordnung festgelegt.

Körgebühren.

§ 10.

(1) Für die Ankörung, die Erteilung und Verlängerung der Deckerlaubnis und für die Nachkörung sind Körgebühren zu entrichten, deren Höhe von der Landeskammer mit Genehmigung der Landesregierung festgesetzt wird.

(2) Die Körgebühren fließen der Landeskammer zur Bestreitung aller mit der Durchführung der Körungen verbundenen Kosten zu. Über diese Kosten hinausgehende Eingänge an Körgebühren können von der Landeskammer für sonstige Zwecke der Tierzuchtförderung verwendet werden.

Viehstandsausweis.

§ 11.

(1) Zur Ermittlung des erforderlichen Standes an den nach den Bestimmungen des § 9, Abs. (6), Punkt 1 b, angehörten Vatertieren haben die Gemeinden alljährlich eine Zählung der zuchtfähigen weiblichen Tiere, getrennt nach Rassen, nach den von der Landeskammer festgelegten Richtlinien vorzunehmen.

(2) Außerdem haben die Gemeinden ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindegebiet stehenden zuchtfähigen Vatertiere getrennt nach Rassen zu verfassen und dem zuständigen Körausschuß im Wege der Tierzuchtleitung bis längstens 1. März jeden Jahres zu übermitteln.

V. Abschnitt : Verwendung von Vatertieren.

Zulassungsbestimmungen.

§ 12.

(1) Gekörte Vatertiere dürfen nur zweimal im Tag und nur in Zwischenräumen von mindestens vier Stunden zum Belegen verwendet werden.

(2) Mehr als ein Nachsprung bei dem gleichen weiblichen Tiere darf erst nach tierärztlicher Feststellung des Gesundheitszustandes des betreffenden weiblichen Tieres und mit Erlaubnis des Tierarztes zugelassen werden.

(3) Das gemeinsame Austreiben von deckfähigen Vatertieren mit weiblichen Tieren ist verboten. Ausgenommen hievon ist der gemeinsame Austrieb bei Weideherden, für welche bestimmte Vatertiere gekört wurden.

(4) Geschlechtskranke Vatertiere sowie weibliche Tiere aus Stallungen, in denen ansteckende Geschlechtskrankheiten herrschen oder bei denen durch Anzeichen der Verdacht einer solchen Krankheit begründet ist, dürfen zum Belegen so lange nicht verwendet bzw. nicht belegt werden, als nicht durch tierärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß das Leiden behoben ist und keine Gefahr für die Verschleppung der ansteckenden Krankheit besteht. Bei anzeigepflichtigen Tierseuchen dürfen die Tiere zum Belegen nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen werden.

(5) Zur wirksamen Bekämpfung der gehäuften Unfruchtbarkeit (Nichtfrüchtigwerden) weiblicher Tiere kann von der Landeskammer das Belegen dieser Tiere von der Beibringung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung abhängig gemacht werden (Deckbewilligung).

(6) Zur Vermeidung der Überbeanspruchung von Vatertieren sowie der wirksamen Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der weiblichen Tiere und sonstiger tierzuchthemmender Krankheiten ist das Gemeindegebiet vom Bürgermeister auf Antrag des Gemeindetierzuchtausschusses im Einvernehmen mit der Tierzuchtleitung in Deckbereiche einzuteilen. Das Belegen weiblicher Tiere durch Vatertiere eines anderen Deckbereiches ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbote können von der zuständigen Tierzuchtleitung bewilligt werden.

Sprungverzeichnis, Sprungzettel, Sprunggeld.

§ 13.

(1) Der Besitzer (Halter) eines gekörten Vatertieres ist verpflichtet, über alle diesem zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis zu führen, welches den Mitgliedern des Körausschusses, den mit der Gesundheitsüberwachung betrauten Tierärzten, dem Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter über Verlangen vorzuweisen ist.

(2) Der Vatertierhalter hat dem Eigentümer (Halter) der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Sprungzettel auszufolgen.

(3) Das Sprunggeld (Decktaxe) für gekörte Privathengste wird in Angleichung an die Deckgebühren für staatliche Zuchthengste und das geringst zulässige Sprunggeld für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke alljährlich von der Landeskammer festgesetzt. Die anerkannten Zuchtorganisationen können die Sprunggelder für ihre Mitglieder unter das Mindestsprunggeld herabsetzen oder von der Einhebung eines Sprunggeldes absehen, wenn die Deckkosten durch die Mitgliedsbeiträge auf die Mitglieder umgelegt sind. Ebenso kann der Gemeinderat eine Erhöhung, Herabsetzung oder Nichteinhebung des festgesetzten Mindestsprunggeldes nach Maßgabe der im Gemeindehaushalte für die Vatertierhaltung vorgesehenen Mittel beschließen.

VI. Abschnitt : Haltung von Vatertieren.

Zahl der Vatertiere.

§ 14.

(1) Grundsätzlich sollen in jeder Gemeinde für je 80 deckfähige weibliche Rinder, 30 deckfähige Sauen, 40 deckfähige Schafe, 40 deckfähige Ziegen ein Vatertier mit der Deckerlaubnis nach § 9, Abs. (6), Punkt 1 b, zur Verfügung

stehen. Ein weiteres Vatertier ist bei einer darüber hinausgehenden Zahl von 25 Prozent dieser festgesetzten Zahl zu halten.

(2) Als deckfähig gelten weibliche Tiere, wenn sie in der ersten Hälfte des laufenden Körjahres das Alter, und zwar bei Rindern von 18 Monaten, bei Schweinen von 8 Monaten und bei Schafen und Ziegen von 6 Monaten erreichen.

(3) Gemeinden mit einer um 50 Prozent der im Abs. (1) für die Aufstellung eines Vatertieres bestimmten Zahl verringerten Anzahl von weiblichen Tieren können sich zur Vatertierhaltung an eine Nachbargemeinde anschließen und mit dieser die notwendige Vereinbarung im Einvernehmen mit der zuständigen Tierzuchtleitung treffen.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§ 15.

(1) Die Sorge für die Beschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl der in § 14, Abs. (1), genannten Vatertiere obliegt, soweit nicht Verpflichtungen Dritter, welche in besonderen bereits bestehenden Rechtsverhältnissen begründet sind, bestehen, der Gemeinde. Die Haltung umfaßt die Fütterung, Wartung und Pflege der Vatertiere sowie die für ihre Zuchtverwendung unbedingt notwendigen Einrichtungen.

(2) Die Gemeinde kann die Beschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl von Vatertieren in folgenden Arten durchführen :

- a) Die Gemeinde kauft die erforderlichen Vatertiere selbst an und hält sie als ihr Eigentum im eigenen Stall (Eigenhaltung) ;
- b) die Gemeinde überträgt die Beschaffung und Haltung vertraglich gegen entsprechende Entschädigung einer anerkannten Zuchtvereinigung, welche mit den Vatertierhaltern entsprechende Verträge abschließt (genossenschaftliche Haltung) ;
- c) die Gemeinde kauft die Vatertiere an und übergibt sie zur Haltung gegen entsprechende Entschädigung vertraglich an verlässliche Halter (vertraglich gebundene Haltung) ;
- d) die Gemeinde überträgt den Ankauf und die Haltung von Vatertieren vertraglich verlässlichen Besitzern (vertraglich gebundene Privat-Vatertierhaltung).

(3) Bei Aufstellung der zur allgemeinen Zuchtverwendung bestimmten Vatertiere ist hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit auf die vorherrschende Zuchtrichtung innerhalb der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Gehört die Mehrzahl der Züchter und Tierhalter in einer Gemeinde einer anerkannten Zuchtgenossenschaft an, so hat die genossenschaftliche Haltung die Regel zu bilden.

(4) Kommt die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so kann nach fruchtloser Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung anordnen, daß die erforderliche Anzahl von Vatertieren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde durch die Landeskammer beschafft wird und erforderlichenfalls auch die Verfügung nach § 15, Abs. (2), treffen.

Gemeindetierzuchtausschuß.

§ 16.

Zur Beratung der Gemeinden in den ihr nach den Bestimmungen des § 15 obliegenden Aufgaben und zur Überwachung der Durchführung derselben wird

in jeder Gemeinde ein Gemeindetierzuchtausschuß gebildet, dessen Bildung und Zusammensetzung durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird.

Kosten der Vatertierhaltung.

§ 17.

Der der Gemeinde erwachsende Aufwand für die Anschaffung und Haltung der erforderlichen Vatertiere sowie der auf Grund eines geschlossenen Vertrages der Gemeinde mit Viehzüchtern (Besitzern) oder Genossenschaften zu entrichtende Betrag zu den Anschaffungs- und Haltungskosten ist, soweit er nicht durch bestehende Fonds und Stiftungen, durch Sprunggelder oder durch freiwillige Beiträge gedeckt ist, aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

VII. Abschnitt : Sonstige Bestimmungen.

Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten.

§ 18.

(1) Die Landesregierung erläßt zur Feststellung und Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der weiblichen Tiere, der spezifischen Deckinfektion und sonstiger tierzuchthemmender Krankheiten, welche nicht unter die nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtigen Tierseuchen fallen, die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Landeskammer durch Verordnung.

(2) Die Durchführung der in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen obliegt dem bei der Landeskammer eingerichteten Förderungsdienst, wozu die Landeskammer einen besonderen Fachausschuß zur Beratung des Förderungsdienstes bestellt.

Künstliche Besamung.

§ 19.

(1) Der gewerbsmäßige Betrieb der künstlichen Besamung ist verboten.

(2) Bestimmungen über die Schaffung von Einrichtungen zur Durchführung der künstlichen Besamung und die Art der Vornahme der Besamungen werden von der Landesregierung nach Anhören der Landeskammer durch Verordnung getroffen.

Schauen, Ausstellungen, Nachzuchtbewertungen und Prämierungen.

§ 20.

Zur Belehrung und Aneiferung der Tierzüchter sind von den anerkannten Zuchtverbänden Schauen, Ausstellungen sowie Nachzuchtbewertungen mit Prämierungen nach den von der Landeskammer zu bestimmenden Richtlinien abzuhalten.

Strafbestimmungen.

§ 21.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 S, im Falle der Nichteinbringung mit Arrest bis zu einem Monat geahndet. Vor der Entscheidung über Berufungen ist ein Gutachten der Landeskammer einzuholen.

(2) Insbesondere macht sich einer schweren Übertretung schuldig,

- a) wer ein nicht angekörttes Vatertier zum Belegen verwendet oder zum Belegen überläßt ;
- b) wer ein nicht gekörttes oder abgekörttes Vatertier derart weiden läßt, daß es weibliche Tiere decken kann ;
- c) wer wissentlich geschlechtskranke Vatertiere zum Belegen verwendet oder geschlechtskranke weibliche Tiere zum Belegen durch fremde für gesunde Bestände bestimmte Vatertiere bringt ;
- d) wer das festgesetzte Mindestsprunggeld unterbietet ;
- e) wer die Bestimmungen des § 12 über die Zulassung von Vatertieren und des § 19 über die künstliche Besamung übertritt.

(3) Strafbar ist nicht nur der Tierbesitzer und Tierhalter sondern auch deren Bedienstete und Beauftragte, wenn sie ohne Wissen des Besitzers oder Tierhalters eigenmächtig und fahrlässig gehandelt haben.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(5) Gegen Gemeinden, welche die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, sind von der Aufsichtsbehörde die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Staatshengste.

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Hengste, die vom Staate zu Zuchtzwecken aufgestellt oder gehalten werden, keine Anwendung.

Durchführung.

§ 23.

(1) Die Landesregierung erläßt zu diesem Gesetze Durchführungsverordnungen nach Anhören der Landeskammer und betraut diese mit der Ausführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verordnen, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht über den 31. Dezember 1950 hinaus gelten.

Schlußbestimmung.

§ 24.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (RGBl. I, S. 175) und die zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

295.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß werden gewählt :

An Stelle des zurückgetretenen Landtagsabgeordneten Hugo Kofler als Mitglied Landtagsabgeordneter Hans Vollmann,

Wahl in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

an Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Möstl als Mitglied Landtagsabgeordneter Franz Stiboller,

an Stelle des zurückgetretenen Landtagsabgeordneten Alois Witrival als Mitglied Landtagsabgeordneter Alois Gangl und

an Stelle des Landtagsabgeordneten Hans Vollmann als Ersatzmann Landtagsabgeordneter Johann Resch.

296.

Wahl in den Volksbildungsausschuß.

In den Volksbildungsausschuß werden gewählt :

An Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Möstl als Ersatzmann Landtagsabgeordneter Balthasar Ponsold,

an Stelle des zurückgetretenen Landtagsabgeordneten Alois Witrival als Ersatzmann Landtagsabgeordneter Alois Gangl und

an Stelle des Landtagsabgeordneten Viktor Duß als Ersatzmann Landtagsabgeordneter Martin Kaplan.

297.

(Präs. St 6/1—1949.)

Dankadresse.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 186.)

Der Steiermärkische Landtag bringt den Hochkommissären des amerikanischen, britischen und französischen Elements des Alliierten Rates in Österreich seinen wärmsten Dank für die anlässlich der Staatsvertragsverhandlungen am 8. April 1949 in London abgegebene Erklärung zum Ausdruck, nach welcher der bedingungslose Verzicht auf das deutsche Eigentum in den Westzonen Österreichs ausgesprochen wurde.

Diese Erklärung ist für das Land Steiermark von ganz besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, weil hiedurch der Erzberg sowie die obersteirische Schwerindustrie österreichisches Eigentum werden und damit der österreichischen Wirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

38. Sitzung am 8. Juni 1949.

(Beschlüsse Nr. 298 bis 313.)

298.

Dem Landtagsabgeordneten Balthasar Ponsold wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 9. August 1949 erteilt.

Ponsold Balthasar,
Krankenurlaub.

299.

(8-240 F 70/14—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Zusammenlegung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 89.)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der §§ 3, 4, Absatz 2, und § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 177, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen landwirtschaftlichen Zusammenlegungsrechtes und die Abänderung und Ergänzung des Flurverfassungs-Grundgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256 (Flurverfassungsnovelle 1947), beschlossen :

§ 1.

(1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, welche die Umlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, treten für den Bereich des Landes Steiermark außer Kraft, soweit nicht im Folgenden zur Überleitung der Umlegungsverfahren im Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Insbesondere sind aufgehoben :

die Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechtes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I, S. 379, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 367/39,
das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, Deutsches RGBl. I, S. 518,
die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, Deutsches RGBl. I, S. 629 u. 652,
die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938, Deutsches RGBl. I, S. 425,
die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940, Deutsches RGBl. I, S. 366.

§ 2.

Das Gesetz vom 26. Mai 1909, LGBl. Nr. 45, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG.) und die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 12. Oktober 1909, LGBl. Nr. 79 (ZV.), werden wieder in Kraft gesetzt, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, das Bundesgesetz vom 4. März 1927, BGBl. Nr. 79 (Agr.-VG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 178, betreffend das Agrarverfahren, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Art. II, Abs. 2, C, und Abs. 3, vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273, das Gesetz vom 7. August 1945, StGBL. Nr. 113 (Wasserrechtsnovelle 1945), und das Gesetz vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 55, betreffend das Verwaltungsstrafrecht der steiermärkischen Agrarbehörden, aufgehoben bzw. abgeändert sind.

§ 3.

(1) Die Umlegungsverfahren nach deutschem Recht, bei welchen der Umlegungsplan (vierter Abschnitt und § 64 der Reichsumlegungsordnung) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind nach den im § 2 wieder in Kraft gesetzten Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Die Überleitung der Umlegungsverfahren in Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht (§ 2) hat nach den Bestimmungen des § 4 zu erfolgen.

§ 4.

(1) Liegen Anträge vor, über die ein Umlegungsbeschluß der Oberen Umlegungsbehörde noch nicht öffentlich bekanntgemacht ist, hat die Einleitung des Verfahrens nach dem ZLG. zu erfolgen. Ist der Umlegungsbeschluß jedoch bereits bekanntgemacht, so ist nachträglich die vorgeschriebene Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens nach dem ZLG. nur dann einzuholen, wenn noch keine Amtshandlungen stattgefunden haben, aus welchen den Beteiligten Rechte oder Ansprüche auf die Abfindungen erwachsen sind.

(2) Ebenso bleibt die Einbeziehung von Waldgrundstücken in einen bereits öffentlich bekanntgemachten Umlegungsbeschluß nur dann der Zustimmung der Besitzer unterworfen, wenn die Ausscheidung der Waldgrundstücke aus dem Verfahren ohne Verletzung der im Verfahren erworbenen Ansprüche anderer Beteiligten und ohne besondere Verfahrenskosten erfolgen kann.

(3) Ist im Umlegungsverfahren die Gemeinschaft der Teilnehmer noch nicht konstituiert, haben die Vorschriften des ZLG. und der ZV. über den Beteiligtenausschuß zur Anwendung zu kommen. Ist die Gemeinschaft der Teilnehmer als öffentlich-rechtliche Körperschaft bereits konstituiert, hat folgendes zu gelten:

a) ist die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens mangels der künftigen Erhaltung von Entwässerungsanlagen oder sonstiger Anlagen größeren allgemeinen Wertes entbehrlich, da die Vorschriften des Zusammenlegungsplanes für die Erhaltung gemeinsamer Anlagen (Wegenetz) ausreichend sind, ist ein Beschluß der Beteiligten einzuholen, ob die Gemeinschaft der Beteiligten zu liquidieren ist. Nach der Liquidierung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft der Be-

teiligtenausschuß nach den Bestimmungen des österreichischen Zusammenlegungsrechtes ;

b) ist die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer auch nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens notwendig, ist sie aufrecht zu erhalten. Es hat in diesem Falle der Vorstand der Gemeinschaft die Obliegenheiten des Beteiligtenausschusses im Sinne des ZLG. zu übernehmen ;

c) die Gemeinschaft der Teilnehmer steht unter der Aufsicht der Agrarbezirksbehörde, Beschlüsse sind derselben zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse über Vertragsabschlüsse, insbesondere über die Aufnahme von Darlehen, bedürfen der Genehmigung der Behörde und andere Beschlüsse können von ihr aufgehoben werden, wenn sie ungesetzlich oder für die Durchführung des Verfahrens hinderlich sind ;

d) die Agrarbezirksbehörde kann nach Anhören der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Mitglieder des Vorstandes der Gemeinschaft der Teilnehmer, die ungeeignet sind oder ihre Pflichten verletzen, ablehnen oder abberufen und an ihrer Stelle andere bestellen. Insbesondere muß sie solche Personen ablehnen oder abberufen, welche nach dem Verbotsgesetze 1947 von der Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen sind. Die gleichen Vorschriften gelten für die Ablehnung oder Abberufung von Mitgliedern des Beteiligtenausschusses nach dem ZLG.

(4) Verfahrensabschnitte, wie Bonitätsplan, Register, die nach der RUO. bereits rechtskräftig geworden sind, können im Verfahren nach dem ZLG. nicht mehr angefochten werden, auch nicht ein provisorisch festgelegter und der neuen Besitzeinteilung und Abfindung zugrunde gelegter Wege- und Gewässerplan. Beinhaltet dieser jedoch Feststellungen über Gewässer, welche nach dem Wasserrechtsgesetze der Gruppe A angehören oder über Bundesstraßen, so muß hiefür nachträglich ein Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeholt werden.

(5) Zur Erstellung des noch nicht rechtskräftig gewordenen Bonitätsplanes kann mit Zustimmung der Parteien das Verfahren der ehemaligen Reichsbodenschätzung, bzw. der amtlichen österreichischen Bodenschätzung an Stelle der Klassifizierung nach den Bestimmungen des ZLG. angewendet werden.

(6) Finden durch die neue Besitzeinteilung Änderungen der Gemeindegrenzen oder der Katastralgemeindegrenzen statt, sind die Bestimmungen des § 104 ZLG. und der §§ 105 und 132 ZV. einzuhalten.

(7) Ist nach der RUO. eine vorläufige Besitzeinweisung oder eine vorzeitige Ausführungsanordnung bereits ergangen und vollzogen, kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens nach dem ZLG. von der Anwendung der Bestimmungen des ZLG. über die Einhaltung der mittleren Entfernung und über die Nichtüberschreitung des Zwanzigstels des Gesamtbodenwertanspruches bei Geldabfindungen mit Genehmigung des Landesagrarsenates abgesehen werden.

(8) Im Verfahren nach der RUO. bereits bezahlte Verfahrenskosten können nicht zurückgefordert werden.

§ 5.

(1) Steht im Umlegungsverfahren nach deutschem Recht der Umlegungsplan rechtskräftig fest, ist derselbe nach den Bestimmungen des ZLG. vom Landesagrarsenat zu bestätigen, wonach die Durchführung des Planes im Kataster und im Grundbuche zu veranlassen ist.

(2) Sind die im § 4, Abs. 3, lit. b, vorgesehenen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegeben, hat der Landesagrarsenat den Umlegungsplan durch die Dekretierung der Aufrechterhaltung und Beifügung der im Umlegungsverfahren durch die Agrarbezirksbehörde festgelegten oder im Zusammenlegungsverfahren durch Bescheid erlassenen Satzung zu ergänzen.

(3) Ebenso ist der rechtskräftig feststehende Umlegungsplan durch das im § 4, Absatz 6, angeordnete Verfahren zu ergänzen, wenn Änderungen an den Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen im Umlegungsplan vorgesehen wurden.

§ 6.

Das Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

300.

(8-278 T 11/5—1949.)

Gesetz

vom

Tierseuchenkassen-
gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 93.)

betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

- (1) Für das Land Steiermark wird eine Tierseuchenkasse errichtet.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Tierseuchenkasse Beiträge einzuheben. Diese bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landes, welches vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet wird.
- (3) Die Gebarung der Tierseuchenkasse wird im Rechnungsabschluß des Landes ausgewiesen.

§ 2.

Die Tierseuchenkasse ist für nachstehende Leistungen bestimmt :

- a) zur Gewährung von Beihilfen für Verluste an Rindern, für welche der Bundesschatz gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, keine oder nicht die volle Entschädigung leistet ;
- b) ferner zur Übernahme von Kosten für Vorbeuge-, Heil- und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten bei Rindern, der Kosten von Untersuchungen in Tierseuchenangelegenheiten — sofern die Kosten nicht auf Grund des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909,

RGBl. Nr. 177, oder anderer einschlägiger Gesetze vom Bundesschatz zu tragen sind — und der Kosten zur Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten.

§ 3.

(1) Beitragspflichtig sind alle Eigentümer von über drei Monate alten Rindern.

(2) Befinden sich die Tiere nicht in der Gewahrsame des Eigentümers oder dessen Bevollmächtigten, so kann auch der jeweilige Tierbesitzer zur Entrichtung der Beiträge herangezogen werden.

(3) Die Landesregierung kann bei Vorliegen eines überwiegenden Interesses der Landwirtschaft beschließen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich Beitragspflicht und Leistungen auch auf andere Haustiere Anwendung finden.

§ 4.

(1) Die Landesregierung setzt alljährlich die Beiträge für die Tierseuchenkasse nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fest und gibt die Beitragshöhe, sowie den Zeitpunkt der Einhebung bekannt.

(2) Für die Beitragspflicht ist jener Bestand an über drei Monate alten Rindern maßgebend, welcher bei der dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 unmittelbar vorangegangenen Viehzählung festgestellt wurde. Eine Beitragspflicht besteht nicht für Schlachtvieh, welches sich am Zähltag auf Schlachtviehmärkten, in Schlachthöfen oder sonstigen Schlachthanlagen befindet. Liegt die Viehzählung über ein Jahr zurück, so wird durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Zählung der Rinder veranlaßt.

(3) Nach Abschluß der Viehzählung hat der Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut der Magistrat) eine Beitragsliste zu verfassen, in welche nach Bekanntgabe des Beitragssatzes für die Tierseuchenkasse die Beitragsschuld einzusetzen ist. Diese Liste ist sodann 14 Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Der Bürgermeister (Magistrat) entscheidet bescheidmäßig über Einsprüche, welche die Vieheigentümer bzw. Viehbesitzer innerhalb der Einsichtsfrist gegen die Höhe der Beitragsschuld erheben. Als Berufungsinstanz entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Städten mit eigenem Statut das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, endgültig.

(5) Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist die Beitragsliste abzuschließen und eine Abschrift der Bezirksverwaltungsbehörde, bei Städten mit eigenem Statut dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung, vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt eine gemeindeweise Übersicht dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung.

(6) Das Gemeindeamt (Magistrat) hat die Beiträge innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist einzuheben. Nach Einbehaltung einer Vergütung in der Höhe von 4% der Beitragssumme ist der verbleibende Betrag dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung abzuführen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingehoben.

§ 5.

(1) Die Beihilfe gemäß § 2, lit. a, wird grundsätzlich nach dem gemeinen Wert des Tieres bemessen, für welches die Entschädigung beantragt ist. Der gemeine Wert wird durch ein im Verordnungswege zu regelndes Schätzungsverfahren ermittelt.

(2) Die Landesregierung setzt nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft einen prozentualen Satz des gemeinen Wertes für das Ausmaß der Beihilfe fest. Außerdem bestimmt die Landesregierung einen für die Beihilfegewährung allgemein zulässigen Höchstbetrag.

(3) Auf die Beihilfe werden Entschädigungen des Bundesschatzes, sowie der Wert der dem Eigentümer bzw. Besitzer überlassenen Tiere (Tierteile) angerechnet.

§ 6.

(1) Die Beihilfe wird in der Regel dem Eigentümer des Tieres unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Das Tier muß sich zur Zeit des Todes im Eigentum eines in Steiermark gelegenen Betriebes befinden.
- b) Die Beiträge für die Tierseuchenkasse müssen spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung einer Beihilfe entrichtet sein.
- c) Es dürfen keine Gründe vorliegen, welche die Leistung einer staatlichen Entschädigung gemäß §§ 53, 54 und 57 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGL Nr. 177, ausschließen.

(2) Wenn an Stelle des Eigentümers die Beiträge für die Tierseuchenkasse vom Tierbesitzer (§ 3, Abs. 2) entrichtet wurden, wird die Beihilfe letzterem zuerkannt.

(3) Die Beihilfe wird dem Eigentümer auch dann gewährt, wenn das Tier erst nach der Einhebungsfrist der Beiträge erstanden wurde.

§ 7.

Die Höhe jener Kosten, welche gemäß § 2, lit. b, von der Tierseuchenkasse zu übernehmen sind, wird im Einzelfalle vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt.

§ 8.

Anträge im Sinne des § 2, lit. a und b, sind beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung in Graz einzubringen, welches hierüber endgültig entscheidet.

§ 9.

Die Einrichtung und Verwaltung der Tierseuchenkasse wird von der Steiermärkischen Landesregierung nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege geregelt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

301.

(8-250 L 5/30—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeitsordnung).Landarbeitsordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 95.)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) beschlossen :

1. Geltungsbereich.**§ 1.**

(1) Die Landarbeitsordnung regelt :

- a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht) ;
- b) den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

(2) Land- und Forstarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht.

(3) Als Landarbeiter sind ferner anzusehen :

- a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen ;
- b) Gelegenheitsarbeiter.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 2.

Auf Grund des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung sowie der Bestimmung des § 2 des Landarbeitsgesetzes als unmittelbar anwendbares Bundesrecht sind die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind, von den Bestimmungen der Landarbeitsordnung ausgenommen.

§ 3.

(1) Von den Vorschriften des Gesetzes sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (3) ausgenommen die familieneigenen Arbeitskräfte.

(2) Als familieneigene Arbeitskräfte gelten :

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder und Kindeskinde,
- c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
- d) die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte [Abs. (2)] finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung: §§ 13, 71, 72 und 77; ferner die Abschnitte 6, 7 und 8.

§ 4.

(1) Die Vorschriften der Landarbeitsordnung gelten für die Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, Bezirkes oder einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte 2 (mit Ausnahme der §§ 28 und 29), 3, 5, 7, 8, 11 und die §§ 65 bis 70 des Abschnittes 4 dieses Gesetzes finden auf die Angestellten der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

§ 5.

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere: der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alm- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau einschließlich der Obstbaumpflege und die Baumschulen.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. (1) ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Abs. (1) und (2) sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind; ferner die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes.

2. Dienstvertrag.

Abschluß des Dienstvertrages.

§ 6.

(1) Der Abschluß des Dienstvertrages ist mit den im Abs. (2) angeführten Ausnahmen an keine bestimmte Form gebunden.

(2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Jahresdienstverträge und jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung oder eine dieser Leistungen gebührt. Der schriftliche Dienstvertrag ist doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Dienstnehmer zu übergeben. Die Gebühren des schriftlichen Vertrages hat der Dienstgeber allein zu tragen. Wenn der Dienstnehmer gemäß § 28 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946), zur Gebührenentrichtung herangezogen wird, so ist er berechtigt, vom Dienstgeber Ersatz zu fordern.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und ein Muster, das beim Abschluß solcher Verträge zugrunde zu legen ist, durch Verordnung zu bestimmen.

Dienstschein.

§ 7.

(1) Wenn ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen wurde, ist dem Dienstnehmer auf Verlangen vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die aus dem Vertrage sich ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten auszufolgen.

(2) § 6, Abs. (3), findet sinngemäß Anwendung.

Inhalt des Dienstvertrages.

§ 8.

(1) Art und Ausmaß der Dienstleistung sowie des hierfür gebührenden Entgeltes werden durch Vereinbarung bestimmt. In Ermangelung einer solchen sind den Umständen angemessene Arbeit und ebensolches Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören der Barlohn und die Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.

Dauer des Dienstvertrages.

§ 9.

(1) Der Dienstvertrag kann abgeschlossen werden :

- a) auf bestimmte Zeit,
- b) auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Dienstvertrag auf bestimmte Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer der Dienstnehmer weiterbeschäftigt, so entsteht unbeschadet der Bestimmung über den Jahresdienstvertrag [§ 24, Abs. (3)] ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ; bis zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages gelten die bisherigen Bedingungen weiter.

Probendienstverhältnis.

§ 10.

(1) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden ; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Läuft die Probezeit ohne Lösung des Dienstverhältnisses ab, so geht das Probendienstverhältnis mangels einer anderweitigen Vereinbarung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeitdauer über.

Dienstantritt.

§ 11.

(1) Der Dienst ist vom Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort anzutreten. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit in den Dienst aufzunehmen.

(2) Der Dienstnehmer ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten, der Dienstgeber ist berechtigt, den Dienstnehmer nicht zum Dienst zuzulassen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigen würden.

(3) Tritt der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund den Dienst nicht an oder läßt der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund nicht zum Dienst zu, so finden die Vorschriften über ungerechtfertigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses Anwendung.

Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers.

§ 12.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung

Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen schonend zu benutzen, die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und gesittet zu benehmen.

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers.

§ 13.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

Entgelt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 14.

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfange des § 293, Abs. (3), Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

Geldlohn.

§ 15.

(1) Die Geldbezüge sind der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen; mangels einer Vereinbarung sind nach Tagen bemessene Geldbezüge wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(2) Bei Jahresdienstverträgen der landwirtschaftlichen Dienstnehmer ist mangels einer Vereinbarung der Jahreslohn auf die Jahreszeiten so zu verteilen, daß auf die Wintermonate (1. November bis 30. April) 40 v. H., auf die Sommermonate (1. Mai bis 31. Oktober) 60 v. H. des Jahreslohnes entfallen; dieser Abrechnungsschlüssel ist insbesondere bei vorzeitiger Auflösung eines Jahresdienstvertrages anzuwenden. Die Lohnabrechnung des Jahresarbeitsverdienstes und der Mehrarbeitsvergütung hat schriftlich zu erfolgen.

Geding(Akkord)lohn.

§ 16.

Gedinglöhne (Akkordlöhne) werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig.

Naturalbezüge.

Deputate.

§ 17.

(1) Die als Teil des Entgeltes zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren und nach metrischem Maß und Gewicht zu bemessen. Die Deputate sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im vorhinein zu entrichten. Die Deputate können im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer in Geld abgelöst werden.

(2) Bei Gewährung von Deputaten an Landarbeiterfamilien ist auf die Anzahl der mitbeschäftigten und auch der arbeitsunfähigen Familienangehörigen sowie der noch nicht arbeitsfähigen Kinder des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer sind die Deputate im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten; können die Deputate nicht in natura geleistet werden, so sind sie mit dem entsprechenden Geldwert zu vergüten.

Kost.

§ 18.

Die vereinbarte Kost muß gesund, ausreichend und dem örtlichen Gebrauche angepaßt sein.

Wohnung.

§ 19.

(1) Wird als Teil der Naturalentlohnung auch Wohnung gewährt, so muß die bereitgestellte Wohnung den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. In Kellerräumen oder Ställen dürfen keine Wohnungen errichtet werden. Für angemessene sanitäre Anlagen ist vorzusorgen. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes müssen getrennt untergebracht werden.

(2) Die Wohnungen der ledigen und jener Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschließbar sein. Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

(3) Für die verheirateten Dienstnehmer sind geeignete Familienwohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sind.

(4) Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Dienstwohnungen fest, die den Erfordernissen der Abs. (1) bis (3) nicht entsprechen, hat sie die erforderlichen Anträge bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, welche die Verbesserung der vorhandenen oder die Herstellung neuer Landarbeiterwohnungen innerhalb einer angemessenen, auch die finanzielle Tragbarkeit berücksichtigenden Frist auftragen kann. Jedenfalls hat sie die Benützung von ungeeigneten Räumen als Dienstwohnung nach vorheriger Verständigung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu untersagen.

Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 20.

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben die Wohnung mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt sind verpflichtet, längstens binnen zwei Monaten ihre bisher innegehabte Wohnung zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht kann dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung um höchstens drei Monate bewilligen, wenn er sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre und wenn es sich um die Freimachung einer Wohnung für den nachfolgenden Dienstnehmer, beziehungsweise dessen Familie handelt. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermißten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes, kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Wöchnerinnen dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung gehalten werden, wenn sie diese laut ärztlichem Zeugnisse ohne Gefährdung ihrer Gesundheit verlassen können.

Landnutzung und Viehhaltung.

§ 21.

(1) Werden als Teil des Naturallohnes Landnutzung und Viehhaltung gewährt, so richten sich Art, Beschaffenheit und Ausmaß dieser Naturalbezüge nach der Vereinbarung oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch.

(2) Wurden dem Dienstnehmer Deputatgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm jener Teil des Ernteertrages, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstdauer, für welche die Landnutzung gewährt wird, entspricht. Wenn das Deputatgrundstück ausschließlich vom Dienstnehmer bestellt wurde, so gebührt diesem der volle Ernteertrag.

(3) Der Anspruch des Dienstnehmers auf den verhältnismäßigen Anteil des Ernteertrages wird im Falle einer früheren Auflösung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach Einbringung der Ernte fällig. An Stelle des gebührenden Ernteertrages kann eine entsprechende Vergütung in Geld vereinbart werden.

Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung.

§ 22.

(1) Wird ein Dienstnehmer nach mindestens zweiwöchiger Dienstdauer durch Krankheit oder nach Beginn des Dienstverhältnisses durch Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so gelten hinsichtlich Fortzahlung des Entgeltes die folgenden Bestimmungen :

1. Im Erkrankungsfalle erhalten

- a) Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und denen neben Barlohn freie Station (Kost und Wohnung) zusteht,

nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von	den Barlohn durch	die freie Station durch
2 Wochen	1 Woche	5 Wochen
1 Jahr	2 Wochen	6 Wochen
5 Jahren	3 Wochen	11 Wochen
10 Jahren	4 Wochen	16 Wochen ;

- b) alle übrigen Dienstnehmer

nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von	den Barlohn durch	allfällige Naturalbezüge durch
2 Wochen	1 Woche	5 Wochen
1 Jahr	2 Wochen	6 Wochen
5 Jahren	3 Wochen	11 Wochen
10 Jahren	4 Wochen	16 Wochen.

2. Im Unglücksfalle erhalten

- a) Dienstnehmer der in Z. 1, lit. a, bezeichneten Art den Barlohn durch vier Wochen und freie Station durch sechzehn Wochen ;
 b) Dienstnehmer der in Z. 1, lit. b, bezeichneten Art den Barlohn durch vier Wochen und allfällige Naturalbezüge durch sechzehn Wochen.

(2) Der Anspruch auf freie Station gemäß Abs. (1), Z. 1, lit. a, und Z. 2, lit. a, erlischt, wenn die Hausgemeinschaft auf Verlangen des Dienstnehmers ohne wichtigen Grund aufgelöst wird ; als wichtiger Grund gilt, wenn der Dienstgeber dem erkrankten Dienstnehmer eine angemessene Pflege oder eine der ärztlichen Verordnung entsprechende Kost oder eine mit Rücksicht auf die Erkrankung entsprechende Wohnung nicht gewährt. Erfolgt die Auflösung auf Verlangen des Dienstnehmers aus einem wichtigen Grund oder auf Verlangen des Dienstgebers aus was immer für einem Grund, so ist der Anspruch des Dienstnehmers auf freie Station nach den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen in Geld abzulösen. Zeiten des Aufenthaltes des Dienstnehmers in einer Kranken- oder Pflegeanstalt werden in die Zeit, während der freie Station gebührt, eingerechnet, jedoch bleibt dem Dienstnehmer der Anspruch bei Fortdauer der Dienstverhinderung nach Entlassung aus der Kranken- oder Pflegeanstalt durch mindestens drei Wochen auch dann gewährt, wenn durch die Einrechnung der Anspruch auf freie Station verbraucht ist.

(3) Der Anspruch auf Landnutzung und Viehhaltung gemäß § 21 dieses Gesetzes wird durch eine Dienstverhinderung im Sinne des Abs. (1) nicht berührt.

(4) Der Anspruch auf Naturalbezüge gemäß Abs. (1), Z. 1, lit. b, und Z. 2, lit. b, gebührt ledigen Dienstnehmern insoweit nicht, als sie durch die Unterbringung in einer Kranken- oder Pflegeanstalt Ersatz für die Naturalbezüge finden ; doch lebt der Anspruch bei Fortdauer der Dienstverhinderung nach Entlassung aus der Kranken- oder Pflegeanstalt wieder auf ; der Fortbezug der Naturalbezüge wird in diesem Falle durch mindestens drei Wochen gewährt, auch wenn durch Einrechnung der Zeit des Aufenthaltes des Dienstnehmers in einer Kranken- oder Pflegeanstalt der Anspruch auf Fortbezug schon verbraucht wäre. Ledigen Dienstnehmern, die für den Unterhalt Dritter auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen oder für schulpflichtige oder erwerbsunfähige Geschwister

zu sorgen und diesen Personen regelmäßige Zuwendungen aus den Naturalbezügen gemacht haben, gebühren die Naturalbezüge im gleichen Ausmaß wie verheirateten Dienstnehmern.

(5) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit eintritt, so gebühren die Ansprüche gemäß Abs. (1), soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die im Abs. (1) bezeichneten Zeiträume übersteigt, nur mehr für die Hälfte dieser Zeiträume.

(6) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des behandelnden Arztes über Art und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er auf die Dauer der Säumnis die Ansprüche gemäß Abs. (1).

(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Verhinderung die Zeit, für die Ansprüche gemäß Abs. (1) bestehen, um zwei Wochen übersteigt.

(8) Wird der Dienstnehmer während der Dienstverhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche gemäß Abs. (1) während der dort bestimmten Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

(9) Die Ansprüche des Dienstnehmers gemäß Abs. (1) erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird.

(10) Durch Kollektivvertrag können von den Bestimmungen der Abs. (1) bis (5) abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 23.

(1) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere :

- a) schwere Erkrankungen oder Todesfall von nahen Familienangehörigen ;
- b) Begräbnis des Gatten, der Kinder, Geschwister, Eltern oder Schwiegereltern ;
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder ;
- d) Aufsuchen des Arztes ;
- e) Vorladung vor Behörden oder Gerichte ;
- f) Wohnungswechsel ;
- g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 24.

(1) Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, enden mit Ablauf der Zeit.

(2) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit enden durch Kündigung.

(3) Bei Jahresdienstverträgen gilt das Dienstverhältnis als auf ein weiteres Jahr verlängert, falls keiner der beiden Vertragsteile spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres erklärt, das Dienstverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.

(4) Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Kündigungsfristen.

§ 25.

(1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Hat ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach Ablauf von fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach fünfzehn Jahren auf drei Monate.

Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber.

§ 26.

Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, ununterbrochen vom Beginne der Anbauzeit (im Forstbetrieb : der Schlägerungsarbeiten) bis zum Abschluß der Erntearbeit (im Forstbetrieb : der Bringungsarbeiten) gedauert, so darf es, ausgenommen aus wichtigen Gründen, die eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers rechtfertigen (§ 33), vom Dienstgeber erst zum Ende des Kalenderjahres (im Forstbetrieb : zum Beginn der neuen Schlägerungsperiode) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Kündigungsbeschränkung für den Dienstnehmer.

§ 27.

Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, während der arbeitsschwachen Zeit gedauert, so darf es vom Dienstnehmer außer aus wichtigen Gründen, die seinen vorzeitigen Austritt rechtfertigen (§ 32), erst zum Abschluß der Erntearbeiten (im Forstbetrieb : der Schlägerungs- und Bringungsarbeiten) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Kündigungsschutz.

§ 28.

Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

§ 29.

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, hat der Betriebsinhaber vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen; bei Entlassungen kann die Verständigung auch nachträglich binnen drei Tagen erfolgen.

(2) Der Betriebsrat muß innerhalb einer Frist von acht Tagen nach erfolgter Verständigung dazu Stellung nehmen. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung.

(3) Der Betriebsinhaber darf die Kündigung vor Ablauf der in Abs. (2) festgesetzten Frist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht aussprechen. Wenn der Betriebsinhaber trotz des Widerspruches des Betriebsrates nach Ablauf der in Abs. (2) festgelegten Frist kündigt, kann der Betriebsrat auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Verständigung des Betriebsrates über die trotz dessen Widerspruches ausgesprochene Kündigung bei Gericht anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß der Grund zur Kündigung des Dienstnehmers

- a) in seiner Tätigkeit in der Berufsvertretung,
 - b) in seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates,
 - c) in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Betriebsrat oder
 - d) in seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes
- gelegen ist.

(4) Der Betriebsrat kann innerhalb der in Abs. (3) festgesetzten Frist von zwei Wochen die Kündigung eines Dienstnehmers, der bereits sechs Monate im Betriebe beschäftigt ist, auf dessen Verlangen auch dann anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß die Kündigung für den Dienstnehmer eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist.

(5) Der betroffene Dienstnehmer kann aus den in den Abs. (3) und (4) angeführten Gründen innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der in Abs. (3) festgesetzten Frist von zwei Wochen selbst die Kündigung bei Gericht anfechten, wenn der Betriebsrat seinem Verlangen auf Anfechtung nicht entspricht.

(6) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) zu errichten sind, diese Betriebsvertretungen aber nicht bestehen, steht das Recht der Anfechtung der Kündigung bei Gericht aus den in den Abs. (3) und (4) angeführten Gründen dem betroffenen Dienstnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Kündigung zu.

(7) Gibt das Gericht der Anfechtung [Abs. (3) bis (6)] statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

(8) Im Falle der Entlassung kann der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamklärung der Entlassung klagen, wenn der Betriebsrat bescheinigt, daß mit dem Dienstgeber die Frage erfolglos beraten worden ist, ob die Entlassung eines Dienstnehmers nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung [Abs. (3), (4) und (5)] ausgesprochen wurde. Die Bescheinigung des Betriebsrates gemäß Satz 1 muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Der Klage ist stattzugeben, wenn das Gericht feststellt, daß ein Tatbestand der Abs. (3) und (4) vorliegt.

(9) Besteht in dem Betrieb kein Betriebsrat, kann der Dienstnehmer die Klage nach Abs. (8) auch ohne Beibringung der Bescheinigung erheben. Das

Gleiche gilt auch für den Fall, daß der Betriebsrat die Ausstellung der Bescheinigung verweigert.

Abfertigung.

§ 30.

(1) Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung mindestens in folgender Höhe :

nach 5jähriger Dienstzeit 10 v. H. des Jahresentgeltes,
 nach 10jähriger Dienstzeit 15 v. H. des Jahresentgeltes,
 nach 15jähriger Dienstzeit 20 v. H. des Jahresentgeltes,
 nach 20jähriger Dienstzeit 30 v. H. des Jahresentgeltes,
 nach 30jähriger Dienstzeit 40 v. H. des Jahresentgeltes,
 nach 40jähriger Dienstzeit 50 v. H. des Jahresentgeltes.

(2) Das Jahresentgelt umfaßt den Barlohn und die Naturalbezüge [§ 8, Abs. (2)]. Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(3) Die Abfertigung ist bis zu einer Höhe von 15 v. H. des Jahresentgeltes mit Beendigung des Dienstverhältnisses, der Rest bis zu 30 v. H. des Jahresentgeltes mit Ablauf von drei Monaten und der Rest bis zur Höhe von 50 v. H. des Jahresentgeltes mit Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

(4) Wird ein Dienstverhältnis, auf welches die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) hinsichtlich der Zeitdauer und des Dienstgebers zutreffen, durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt seinen gesetzlichen Erben, für deren Unterhalt er bis zu seinem Tode auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gesorgt hat, eine Abfertigung in halber Höhe im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) bis (3).

Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes.

§ 31.

(1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei vierzehntägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstnehmers.

§ 32.

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden (vorzeitiger Austritt), wenn

- a) der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann ;
- b) der Dienstgeber das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt schmälert oder vorenthält ; wenn die verabreichte Kost oder die zugewiesene Unterkunft ungesund oder unzureichend ist oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden ;
- c) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Familienangehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn oder dessen Familienangehörige gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen des Dienstgebers oder eines Mitbeschäftigten zu schützen ;
- d) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen ;
- e) der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers.

§ 33.

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann gelöst werden (Entlassung), wenn der Dienstnehmer

- a) sich eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht ;
- b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunke ergibt ;
- c) ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt ;
- d) trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht ;
- e) sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Beauftragte, Familienangehörige oder gegen Mitbeschäftigte zuschulden kommen läßt ;
- f) Eigentum des Dienstgebers oder dessen Familienangehöriger oder in deren Gewahrsam befindliche Sachen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig beschädigt oder wenn aus grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers beträchtlicher Schaden entstanden ist ;
- g) die Arbeit beharrlich verweigert.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 34.

(1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet von Forderungen auf weitergehenden Schadenersatz, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen. Soweit das Entgelt Naturalbezüge umfaßt, ist deren Wert in Geld zu vergüten, wenn und insoweit die Naturalleistung nicht möglich ist. Der Dienstnehmer muß sich auf das Entgelt anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der im Abs. (1) genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, für den restlichen, über drei Monate hinausgehenden Zeitraum zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

§ 35.

(1) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes zu.

§ 36.

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 37.

Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 34 und 35 müssen bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

Dienstzeugnis.

§ 38.

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen (Interimszeugnis).

(3) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

Arbeitsbuch.

§ 39.

(1) Jeder Dienstnehmer muß mit einem Arbeitsbuch versehen sein.

(2) Das Arbeitsbuch hat Raum für eine genaue Personsbeschreibung, für Eintragungen über Name und Wohnort des Dienstgebers, Datum des Eintrittes, Art der Beschäftigung, Datum des Austrittes sowie Unterschrift des Dienstgebers und Beglaubigung durch die Gemeinde zu enthalten.

(3) Das Arbeitsbuch ist von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) aufzulegen. Es gilt als öffentliche Urkunde und hat so gestaltet zu sein, daß es auch für Zwecke der Arbeitsämter verwendet werden kann. Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt, Ausstellung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

3. Kollektivverträge.

Allgemeines.

§ 40.

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits (§§ 41 und 44) schriftlich abgeschlossen werden und die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entpringenden Rechte und Pflichten oder Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln.

(2) Vereinbarungen, die zwischen einzelnen Dienstgebern und gesetzlichen Betriebsvertretungen in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung in dem Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist, gelten als Teil des Kollektivvertrages.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Arbeitsordnung oder Dienstvertrag weder aufgehoben, noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, wenn sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

Kollektivvertragsfähigkeit.

§ 41.

(1) Kollektivvertragsfähig sind:

1. Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber, das ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Dienstnehmer, das ist die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer), die voneinander unabhängig sind;
- 2. die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer,
 - a) die sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Geltungsbereiches zu regeln,

- b) deren Wirkungskreis sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt,
- c) denen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfanges ihrer Tätigkeit wirtschaftlich eine maßgebliche Bedeutung zukommt und
- d) die voneinander unabhängig sind.

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. (1), Z. 2, wird nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 52) zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch die Obereinigungskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abzuerkennen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des Abs. (1), Z. 2, nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. (2) gelten sinngemäß.

§ 42.

Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt (§ 41) und schließt diese einen Kollektivvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit für die Dauer der Geltung des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages.

§ 43.

Für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zu von diesen geführten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, die den Vorschriften des Abschnittes 3 unterliegen, sind, soweit diese Körperschaften, Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung (§ 41) angehören, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst kollektivvertragsfähig.

Kollektivvertragsangehörigkeit.

§ 44.

Kollektivvertragsangehörig sind, soweit der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Dienstgeber und die Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften waren oder später werden,
2. die Dienstgeber, auf die der Betrieb eines der in Z. 1 bezeichneten Dienstgebers übergeht.

Hinterlegung und Kundmachung.

§ 45.

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer, im Falle des § 40,

Abs. (2), durch die gesetzliche Betriebsvertretung, in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Die dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

- a) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien,
- b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,
- c) den Einigungskommissionen des Bundeslandes,
- d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und den Einigungskommissionen übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden.

§ 46.

Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 45) im Betrieb in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raume aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

Rechtswirkungen.

§ 47.

(1) Der Kollektivvertrag wird, sofern er nicht selbst Bestimmungen über seinen Wirkungsbeginn enthält, mit der ordnungsgemäßen Kundmachung wirksam. Die Wirksamkeit beginnt im letzteren Falle mit dem der Kundmachung folgenden Tage.

(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages gelten, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, als Bestandteile der Dienstverträge, die zwischen den kollektivvertragsangehörigen Dienstgebern und Dienstnehmern abgeschlossen werden, und bleiben auch nach Ablauf des Kollektivvertrages so lange in Geltung, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wird.

(3) Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages treten auch für nicht kollektivvertragsangehörige Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein.

(4) Die gemäß Abs. (3) eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 48.

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß für die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen.

Geltungsdauer.

§ 49.

(1) Enthält ein Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, der Obereinigungskommission binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer Berufsvereinigung gemäß § 41, Abs. (3), die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 41, Abs. (3), ergangene Entscheidung der Obereinigungskommission in dem Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark verlautbart wird. Im Falle des § 42 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem der von der Berufsvereinigung abgeschlossene Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Erlöschen des Kollektivvertrages hat die Obereinigungskommission im Kataster der Kollektivverträge vorzumerken. Die Obereinigungskommission, die den Abschluß des Kollektivvertrages kundgemacht hat, hat auf Kosten der Kollektivvertragsparteien das Erlöschen des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige [Abs. (2), beziehungsweise nach dem im Abs. (3) bezeichneten Tage] in dem Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen. Die Bestimmungen des § 45, Abs. (4) und (5), finden entsprechend Anwendung.

Satzung.

§ 50.

(1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft [§ 41, Abs. (1)] kann durch Beschluß der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, daß ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektivvertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Dienstverhältnisse maßgebend

zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfaßten im wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfaßt sind. Die in dem Beschluß aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) Das Verfahren über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§§ 41 und 43) gestellt wird.

(3) In dem Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Der Beschluß der Obereinigungskommission ist endgültig. Der Beschluß ist in dem Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen.

(5) Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(6) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (5) finden auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

Rechtswirkung der Satzung.

§ 51.

(1) Die Bestimmungen der in Rechtskraft erwachsenen und gehörig kundgemachten Satzung gelten innerhalb ihres örtlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem in der Satzung festgesetzten Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteil jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen ist oder während der Geltungsdauer der Satzung abgeschlossen wird.

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so beginnt ihre Wirkung von dem Tage, an dem die Rechtskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht [§ 50, Abs. (4)] wurde.

(3) Die Bestimmungen der Satzung können durch Arbeitsordnung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.

Einigungskommissionen.

§ 52.

(1) Im Bundeslande Steiermark werden nach Bedarf am Sitze von Bezirksverwaltungsbehörden Einigungskommissionen errichtet. Die Standorte und Sprengel der einzelnen Einigungskommissionen werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Die Mitglieder, und zwar je zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden über Vorschlag ihrer gesetzlichen Interessenvertretung oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereini-gung von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt.

(3) Zum Mitglied (Ersatzmann) kann bestellt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Landtag besitzt.

(4) Die Einigungskommission wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladung der Mitglieder einberufen. Zur Verhandlung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie mindestens eines Mitgliedes (Ersatzmannes) als Vertreter der Dienstgeber und eines Mitgliedes (Ersatzmannes) als Vertreter der Dienstnehmer erforderlich. Die Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer sind nur in gleicher Zahl stimmberechtigt. Der Überzählige hat, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, durch das Los aus der Verhandlung auszuscheiden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, der er beitrifft.

(5) Die Einigungskommission kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen heranziehen. Auf Verlangen der Mitglieder sind vor der Entscheidung der Einigungskommission die gesetzlichen Interessentenvertretungen [§ 41, Abs. (1), Punkt 1] zu hören.

§ 53.

(1) Die Einigungskommissionen haben einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen,

- a) wenn sich zwischen dem Betriebsinhaber und der gesetzlichen Betriebsvertretung Streitigkeiten über die Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung ergeben und
- b) in den Fällen, in denen den Einigungskommissionen auf Grund der Bestimmungen über die Betriebsvertretung (§ 129) die Entscheidung von Streitigkeiten übertragen ist.

(2) Die Entscheidungen der Einigungskommission sind endgültig.

(3) Auf die von den Einigungskommissionen gemäß Abs. (1), lit. a), festgesetzten Arbeitsordnungen finden die Bestimmungen der §§ 78, Abs. (1), 79 und 80, Abs. (1), (3) und (4), sinngemäß Anwendung.

Obereinigungskommission.

§ 54.

(1) Bei dem Amte der Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) gelten die Bestimmungen des § 52, Abs. (2) und (3) sinngemäß.

(2) Die Obereinigungskommission wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladung der Mitglieder einberufen. Zur Verhandlung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie mindestens zweier Mitglieder (Ersatzmänner) als Vertreter der Dienstgeber und zweier Mitglieder (Ersatzmänner) als Vertreter der Dienstnehmer erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 52, Abs. (4) und (5), sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Obereinigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

§ 55.

(1) Der Obereinigungskommission obliegt:

- a) bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;
- b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde Einigungsverhandlungen einzuleiten und unter den Voraussetzungen des § 132 des Gesetzes einen Schiedsspruch zu fällen;
- c) die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;
- d) die Registrierung und Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;
- e) die Beschlußfassung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und Kundmachung solcher Beschlüsse;
- f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit [§ 41, Abs. (2) und (3)];
- g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;
- h) die Anlage und Führung eines Katasters der von ihr beschlossenen Satzungen;
- i) die Aufsicht über die Einigungskommissionen und die Überwachung insbesondere der Gleichartigkeit ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheit des Abs. (1), lit. a und b, zwischen den Streitteilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Sie kann einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitteile vorher die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche gemäß Abs. (2) gelten als Kollektivverträge (§ 40).

(4) Für die Obereinigungskommission und die Einigungskommissionen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

- a) die Kanzleigeschäfte der Kommissionen werden von den Vorsitzenden geleitet;
- b) die aus der Tätigkeit der Kommissionen entspringenden Kosten werden vom Land Steiermark getragen;
- c) die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor diesen Kommissionen und die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmänner werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche durch Verordnung der Landesregierung erlassen wird;
- d) alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie die Träger der Sozialversicherung haben die Kommissionen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

4. Arbeitsschutz.

Arbeitszeit.

§ 56.

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 58 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station 54 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für alle anderen Dienstnehmer darf die Normalarbeitszeit während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; in der arbeitsschwachen Zeit ist die Arbeitszeit so zu verkürzen, daß sie im Gesamjahresdurchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

(3) Mangels Vereinbarung (Kollektivvertrag) gilt folgende Arbeitszeiteinteilung während des Jahres:

a) für die in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers mit freier Station lebenden Dienstnehmer soll die Arbeitszeit

durch 26 Wochen 60 Stunden,
durch 13 Wochen 56 Stunden und
durch 13 Wochen 40 Stunden

betragen;

b) für alle anderen Dienstnehmer soll die Arbeitszeit

durch 26 Wochen 54 Stunden,
durch 13 Wochen 44 Stunden und
durch 13 Wochen 40 Stunden

betragen.

§ 57.

(1) Die mit der Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die normale Arbeitszeit hinaus ohne Überstundenentlohnung zu verrichten. Diese Arbeiten werden regelmäßig durch den Lohn abgegolten. Den Dienstnehmern gebührt jedoch eine entsprechende Freizeit nach Vereinbarung, mindestens aber zwei freie Werktage im Monat.

(2) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.

§ 58.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten

- a) in der Forstwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben,
- b) in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben und
- c) in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Überstundenarbeit.

§ 59.

(1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

Mindestruhezeit.

§ 60.

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 59 angeführten Gründen gekürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

Arbeitspausen.

§ 61.

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens zwei Stunden täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 62.

(1) Die Sonntage sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116. sind gesetzliche Ruhetage; diese sind: 1. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christihimmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnam, 15. August, 1. November, 25. und 26. Dezember. Als weitere Ruhetage sind in Steiermark der 6. Jänner, 19. März, 29. Juni und 8. Dezember landesüblich.

(2) Die Sonntagsruhe beginnt am Samstag spätestens um 18 Uhr und endet am Montag um 5 Uhr.

(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Vergütung zu leisten, doch gebührt diesen Dienstnehmern in jedem Monat mindestens ein freier Sonntag oder gesetzlicher Feiertag.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(5) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 63.

(1) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern die Mehrdienstleistung nicht

durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Arbeitszeiten, in denen infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet wurde, können ohne Bezahlung von Überstunden eingearbeitet werden.

(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 v. H. höher ist als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld-, sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Für Arbeiten bei Nachtzeit und an Sonntagen wird ein 100prozentiger Aufschlag zum Stundenlohn gewährt.

(3) Für Feiertage, die gemäß § 62, Abs. (1), als Ruhetage gelten, ist das regelmäßige Entgelt [§ 8, Abs. (2)] zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 62, Abs. (3), verzeichneten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine abweichende Regelung erfolgen.

Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft.

§ 64.

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit in gegenseitigem Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Urlaub.

§ 65.

(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 18 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre und auf 24 Werktage, wenn es 15 Jahre gedauert hat.

(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

(3) Die außerhalb des Feiertagsruhegesetzes in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eingehaltenen gebotenen oder lässigen Feiertage werden jenen Dienstnehmern, die an diesen Tagen tatsächlich keine Arbeit leisten, bis zu einem Drittel des Urlaubsausmaßes auf den Urlaubsanspruch angerechnet.

(4) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(5) Zeiten, während deren Personen, die dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.

(6) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, wird in den Urlaub nicht eingerechnet.

Urlaubsantritt.

§ 66.

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu bestimmen.

(2) Der Urlaub kann auch auf einzelne Tage verteilt werden, wobei jedoch dem Dienstnehmer in jedem Dienstjahr ein zusammenhängender Urlaub von mindestens einer Arbeitswoche gewahrt bleiben muß.

Urlaubsentgelt.

§ 67.

(1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf das Entgelt [§ 8, Abs. (2)].

(2) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

Abfindung.

§ 68.

(1) Wenn das Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr vor Erwerb des Urlaubsanspruches gelöst wird, gebührt dem Dienstnehmer eine Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub.

(2) Wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des erworbenen Urlaubsanspruches gelöst wird, gebührt dem Dienstnehmer eine Abfindung des Urlaubsanspruches.

(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub [Abs. (1)] beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf zwei Wochen entfallenden Entgeltes [§ 8, Abs. (2)].

(4) Die Abfindung des Urlaubsanspruches [Abs. (2)] beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres, in dem der Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn er in dem betreffenden Dienstjahr den Urlaub verbraucht hätte.

Verlust des Anspruches auf Abfindung.

§ 69.

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, hat er keinen Anspruch auf Abfindung gemäß § 68.

Pfändungsschutz.

§ 70.

Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit diese nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

§ 71.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsräume, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsgeräte auf seine Kosten alle

sanitären und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und Einrichtung der Arbeitsstätte zum Schutze des Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheit des Dienstnehmers erforderlich sind. Wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert, ist dem Dienstnehmer eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle.

§ 72.

(1) Alle in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Maschinen und Gerätschaften müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Ebenso müssen die Arbeitsstätte, die baulichen Einrichtungen und die Betriebsmittel entsprechend gegen Unfallsgefahr gesichert sein.

(2) Alle Maschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge usw.) müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und unter Anwendung der notwendigen Schutzvorkehrungen verwendet werden. Alle bewegten Teile, die geeignet sind Verletzungen herbeizuführen, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich, sofern die Gefahrenquellen nicht schon durch die Konstruktion ausgeschaltet sind, abzusperren, zu verdecken, zu verkleiden und mit Abstellvorrichtungen auszustatten. Außerdem sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen, wie durch Berührungsschutz bei elektrischen Einrichtungen, durch Sicherungsmaßnahmen bei der Waldarbeit, Betriebsvorschriften und Beaufsichtigung, Beschriftungen und Warnungstafeln zu treffen. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften müssen sich in einem derartigen Zustande befinden, daß sie bei Gebrauch, Transport und Verwahrung keinen Schaden verursachen können. Arbeitsstätten, sowohl innerhalb des Betriebes als auch im Freien, und bauliche Einrichtungen sind derart herzustellen, instandzuhalten und zu benützen, daß an denselben jederzeit ohne Gefahr gearbeitet werden kann. Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes müssen ausreichend belichtet sein. Betriebsmittel, wie Fuhrwerke, Tiere, Sprengmittel und gesundheitsschädliche Stoffe müssen derart behandelt, verwendet, verwahrt und gesichert werden, daß Verletzungen und Krankheiten verhütet werden.

(3) Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften müssen streng eingehalten werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt, welche hiezu insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, sowie die zuständige Landesstelle der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zu hören hat. Bis zu dieser Regelung bleiben die von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Geltung.

Schutz der Frauen.

§ 73.

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen weibliche Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden.

(2) Die Nachtruhezeit darf nur verkürzt werden, wenn außerordentliche Umstände, wie drohende Wetterschläge, Elementarereignisse, Erkrankung und

geburtshilfliche Pflege der Haustiere sowie sonstige erhebliche Gefahren für den Betrieb Nachtarbeit notwendig machen.

§ 74.

Den weiblichen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt führen, ist für die Verrichtung ihrer häuslichen Arbeiten und zur Pflege ihrer Kinder eine angemessene freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Sie erhalten zu diesem Zwecke jeden Monat, in dem sie voll beschäftigt sind, einen freien Tag. Die tägliche Arbeitspause wird für sie um eine Stunde verlängert. Sie sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen befreit. Der Vortag vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist ihnen frei zu geben; allein die bei der Viehwartung und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

Mutterschutz.

§ 75.

(1) Schwangere Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, den Eintritt der Schwangerschaft dem Dienstgeber mitzuteilen.

(2) Vom vierten Monat der Schwangerschaft an darf die Dienstnehmerin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Beschäftigung der Schwangeren verboten, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

(3) Schwangere und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten und zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden. Die Ausnahmsbestimmungen des § 73, Abs. (2), finden keine Anwendung. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist vom vierten Monat der Schwangerschaft an unzulässig.

(4) Schwangere sind in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien.

(5) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, für solche nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Bei schweren Entbindungen darf die Arbeit erst mit Bewilligung des Arztes aufgenommen werden.

(6) Dienstnehmerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, ist die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben.

(7) Dienstnehmerinnen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen entlassen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft dürfen sie nicht gekündigt werden, wenn dem Dienstgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder unverzüglich mitgeteilt wird. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jedoch das Dienstverhältnis gelöst werden.

Schutz der Jugendlichen.

§ 76.

(1) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht

zu nehmen. Auch ist ihnen die Möglichkeit der weiteren Ausbildung durch den Besuch von land- oder forstwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Kursen) zu geben.

(2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Nacharbeit und zur Überstundenarbeit nicht und zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in besonders dringlichen Fällen herangezogen werden.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf im Jahresdurchschnitt 48 Stunden und während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden nicht überschreiten.

(4) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein zusammenhängender Urlaub von 24 Werktagen, wobei eine Einrechnung der eingehaltenen gebotenen und lässigen Feiertage bis zu acht Werktagen stattfindet, soweit von ihnen an diesen Feiertagen tatsächlich keine Arbeit geleistet wird.

(5) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften, betreffend den Schutz der Jugendlichen, bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

Kinderarbeit.

§ 77.

Das Landesgesetz vom 19. Februar 1936, LGBl. Nr. 20, betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

5. Arbeitsordnung.

§ 78.

(1) In allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der bäuerlichen Betriebe — mit dauernd mehr als zehn beschäftigten Dienstnehmern einschließlich der Lehrlinge ist zur Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen in Betrieben vom Betriebsinhaber eine Arbeitsordnung zu erlassen, die an gut sichtbarer und für alle Dienstnehmer zugänglichen Stelle im Betriebe anzuschlagen ist; sie ist sämtlichen Dienstnehmern bei ihrem Eintritt bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist von ihnen zu bestätigen.

(2) Die Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften vereinbart worden ist, vom Betriebsinhaber nur mit Zustimmung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) erlassen oder abgeändert werden.

§ 79.

Die Arbeitsordnung hat den Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes und insbesondere Bestimmungen hinsichtlich folgender Arbeitsbedingungen zu enthalten über

1. die verschiedenen Arbeitergruppen im Betriebe sowie die Art der Verwendung der Frauen, Jugendlichen und Lehrlinge;

2. die Art und Weise der für Jugendliche und Lehrlinge vorgeschriebenen Berufsbildung;

3. die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über Dauer und Lage der Arbeitspausen ;
4. den Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit ;
5. die Zeit der Abrechnung und Auszahlung des Arbeitsentgeltes und der Ausfolgung der Naturalien ;
6. die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtspersonen ;
7. die Behandlung der Arbeiter im Falle einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles ;
8. Lohnabzüge, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind ;
9. Art, Höhe und Verwendung der Disziplinarstrafen, die bei Übertretung der Arbeitsordnung verhängt werden ;
10. Kündigungsfristen und über die Fälle, in denen das Dienstverhältnis vorzeitig aufgelöst werden kann ;
11. Unfall- und Gesundheitsschutz.

§ 80.

(1) Die Arbeitsordnung ist acht Tage vor ihrem beabsichtigten Anschlag im Betriebe in zwei Gleichschriften der örtlich zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorzulegen. Das gleiche gilt im Falle einer Änderung der Arbeitsordnung. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat, wenn an dem Inhalt der Arbeitsordnung nichts zu beanstanden ist, eine Gleichschrift mit dem Vermerk über die Einsichtnahme dem Betriebsinhaber zurückzustellen.

(2) Im Falle einer Beanstandung kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine entsprechende Änderung der Arbeitsordnung verlangen. Wird ihrem Verlangen innerhalb einer gestellten Frist nicht entsprochen, so kann sie die Anzeige an die Einigungskommission erstatten, welche endgültig entscheidet.

(3) Die Bestimmungen der Arbeitsordnung sind für ihren Geltungsbereich als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Sie können durch Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(4) Die Geltung der Arbeitsordnung wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber in ihrer Rechtswirkung nicht berührt.

6. Arbeitsaufsicht.

Allgemeines.

§ 81.

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist in Steiermark eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

§ 82.

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Arbeitsordnung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

(3) Hinsichtlich Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erlaß, bzw. Änderung der Arbeitsordnungen wird auf die Bestimmungen des § 80 verwiesen.

(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw., jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hiezu verpflichtet. In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

§ 83.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind ferner befugt :

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren ;

2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohnlisten sowie der Urlaublisten und der Arbeitsordnung zu verlangen.

§ 84.

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen bei Maschinen und Geräten und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit in Betrieben zu belehren ; sie haben schließlich eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und sollen bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen. Hierbei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen.

(2) Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(3) Wenn nach Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Verwendung eines Arbeits(Hilfs)stoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, so ist sie berechtigt, eine Probe in dem unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt zu veranlassen. Ferner hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn nach ihrer Ansicht für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betriebe an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. (3), 1. Satz, hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

§ 85.

(1) Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat es dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(4) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 82) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat sie an Stelle der sonst zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Eine Abschrift des Bescheides ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(5) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. (4) sind bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. Über solche Berufungen entscheidet die kollegiale Landesregierung.

(6) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen das Verfahren durchzuführen. Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe als von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens, bzw. vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

§ 86.

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen, die für den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern von Bedeutung sind, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(2) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden.

§ 87.

In den Fällen des § 85, Abs. (6) und § 86 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 86) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die kollegiale Landesregierung.

§ 88.

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 89.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat alljährlich über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen einen Bericht der Landesregierung zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung amtlich zu verlautbaren hat.

Verfahrensbestimmung.

§ 90.

Auf das Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektion finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, sinngemäß Anwendung.

Rechtshilfe.

§ 91.

Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben gemäß § 91, Landarbeitsgesetz, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung.

§ 92.

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in Angelegenheiten der Unfallverhütung auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Ergebnissen und Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(4) An Betriebsbesichtigungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben sich die Träger der Sozialversicherung über Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirklichen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung notwendig erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen.

§ 93.

Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen [§ 92, Abs. (4) und (5)] teilnehmen, unterliegen der den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen auferlegten Verschwiegenheitspflicht [§ 88, Abs. (1)]. Die Strafbestimmungen gelten sinngemäß.

Organisation.

§ 94.

(1) Beim Amte der Landesregierung wird im Rahmen der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Steiermark errichtet.

(2) Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, vollendetes 30. Lebensjahr, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses mindestens einer landwirtschaftlichen Fachschule, entsprechende Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendung finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.

7. Lehrlingswesen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 95.

(1) Die Fachausbildung gliedert sich in eine fachliche Ausbildung für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft.

(2) Die Fachausbildung umfaßt:

- a) die Lehre,
- b) die fachliche Fortbildung.

(3) Das Berufsausbildungsgesetz (§ 108) bestimmt, inwieweit die Fachausbildung pflichtgemäß oder freiwillig zu erfolgen hat.

Lehrverhältnis.

§ 96.

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig gesund ist und mindestens die Volksschule besucht hat.

(3) Der Eintritt in das Lehrverhältnis erfolgt in der Regel im Anschluß an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(4) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben.

(5) Die Lehre hat die Grundlagen des praktischen Wissens und Könnens im Berufe zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

(6) Die landwirtschaftliche Lehre kann auch im elterlichen Betriebe durchgemacht werden, jedoch muß das letzte Lehrjahr in einem fremden Lehrbetrieb

abgeleistet werden. In der Forstlehre muß die gesamte Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden.

(7) Der landwirtschaftliche Lehrling soll in der Regel in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen werden und erhält in diesem Falle Kost und Wohnung.

(8) Jeder Lehrling erhält eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalbezüge entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

(9) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses und erfolgreicher Ablegung der Lehrlingsprüfung erfolgt die Freisprechung.

(10) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Lehrzeit.

§ 97.

(1) Die allgemeine Landwirtschaftslehre dauert zwei, die Lehrzeit in der Forstwirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft drei Jahre.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird in die Lehrzeit teilweise oder ganz eingerechnet. In welchem Ausmaße der mit Erfolg zurückgelegte Besuch einer einschlägigen Fachschule, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung erfolgt, auf die Lehrzeit angerechnet werden kann, wird durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) festgesetzt, welche auch im Beirat [§ 105, Abs. (2)] die Fachschulen bezeichnet, deren Zeugnisse die vorgeschriebene Lehrzeit, das Lehrzeugnis und den Lehrbrief ganz oder zum Teil zu ersetzen vermögen.

(3) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der jeder der beiden Teile das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Aufdingung. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

(4) Während der Lehrzeit finden auf die Lehrlinge die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern nicht für das Lehrverhältnis Sonderbestimmungen gelten.

(5) Nach ordnungsgemäßer Ableistung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Lehrzeugnis über die zugebrachte Lehrzeit auszustellen.

(6) Nach Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Ablegung der Lehrlingsprüfung wird ein Prüfungszeugnis (Lehrbrief) ausgestellt. Bei ungenügenden Kenntnissen kann die Prüfungskommission das Lehrverhältnis höchstens auf die Dauer eines Jahres verlängern.

Lehrvertrag.

§ 98.

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn wird durch den Lehrvertrag geregelt.

(2) Vor Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling durch seinen gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, welcher der Genehmigung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedarf. Die vertragschließenden Teile haben den Lehrvertrag in vier Ausfertigungen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen; eine Ausfertigung verbleibt bei dieser; je eine Ausfertigung wird den Vertragspartnern mit der Genehmigungsklausel versehen zurückgestellt; die vierte Ausfertigung wird der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion übersendet.

(3) Lehrverträge von Lehrlingen, für die ein Vormund bestellt ist, bedürfen überdies der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Auch der Wechsel einer Lehrstelle bedarf der Genehmigung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist zu verweigern, wenn der Aufnahme des Lehrlings gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, oder wenn es sich nur um ein Scheinverhältnis handelt. Sie ist zu widerrufen, wenn solche Umstände nachträglich zum Vorschein kommen.

(5) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, den Lehrherrn und den Lehrling (im Falle der Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter) binnen sechs Wochen von ihrer Entscheidung zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen eine solche Entscheidung ist die binnen zwei Wochen einzubringende Berufung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zulässig, welches endgültig entscheidet.

(6) Der Lehrvertrag muß enthalten:

1. Den Namen des Lehrherrn, Aufenthaltsort desselben und die Anführung des Gegenstandes der Lehre (allgemeine Landwirtschaftslehre, Lehre in Spezialgebieten der Landwirtschaft, Forstwirtschaftslehre).
2. Den Namen (Vor- und Zuname), das Alter und den Wohnort des Lehrlings.
3. Sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormunds oder sonstigen gesetzlichen Vertreters.
4. Datum des Lehrvertrages und die Dauer des Lehrverhältnisses.
5. Die Bedingungen der Aufnahme hinsichtlich der Entschädigung, Verköstigung und Wohnung.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit dem Tode des Lehrherrn oder des Lehrlings, mit Aufhören des Lehrbetriebes oder infolge eingetretener Unfähigkeit des einen oder anderen Teiles, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(8) § 6, Abs. (3), findet sinngemäß Anwendung.

Pflichten des Lehrlings.

§ 99.

(1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet; er hat den Anordnungen des Lehrherrn willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Fortbildungsunterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 100.

(1) Der Lehrherr oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zur Berufsfreude, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten.

(2) Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule notwendige Zeit einzuräumen, ihn zum Besuche des Unterrichtes anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen.

(3) Der Lehrherr ist schließlich verpflichtet, den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Lehrherr und Lehrbetrieb.

§ 101.

(1) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrbetrieb ist Unbescholtenheit, sittlich einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung des Lehrherrn, ferner gute Führung und fachlich ausreichende Einrichtung des Lehrbetriebes.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb erfolgt für die Landwirtschaft durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, in der Forstwirtschaft ebenso durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion und kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen auf Seite des Lehrherrn oder des Lehrbetriebes nicht mehr gegeben sind.

(3) Einem Lehrherrn ist die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen vorliegen, welche ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Verurteilung des Lehrherrn wegen Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Lehrlingshaltung nach sich.

Auflösung des Lehrverhältnisses.

§ 102.

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

a) des Lehrherrn,

1. wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist ;
2. wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheinen läßt ;
3. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt ;
4. wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist ;
5. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird ;

b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

1. wenn der Lehrherr die Ausbildungspflicht nicht erfüllt ;
2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann ;
3. wenn der Lehrherr den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen ;
4. wenn der Lehrherr dauernd die Bestimmungen des § 76 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

Kündigung.

§ 103.

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Lehrstellenvormerkung.

§ 104.

Bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft wird ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren aufgelegt. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) und dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

Mitwirkung der Berufsvertretungen.

§ 105.

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft unter Mitwirkung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) berufen :

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung,

2. zum Erlaß von Ausbildungsvorschriften und einer Prüfungsordnung,
3. zur Anerkennung der Lehrherren und der Lehrbetriebe,
4. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Aufdingung der Lehrlinge und für die Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses,
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen,
6. zur Abhaltung der Lehrlingsprüfungen und Freisprechung.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben wird bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark eine land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichtet. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat jährlich für das folgende Jahr einen Berufsausbildungsplan dem Fachbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Über jedes abgelaufene Jahr ist dem Fachbeirat ein Tätigkeitsbericht zu erstatten. Abschriften hievon sind der Steiermärkischen Landesregierung und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übergeben.

(3) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft führt ihre Geschäfte unter Leitung eines paritätisch zusammengesetzten Beirates, bestehend aus je zwei Vertretern (Ersatzmänner) der Dienstgeber und Dienstnehmer, die aus der allgemeinen Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu bestellen sind. Bei Durchführung der Forstlehre ist das Einvernehmen mit der Landesforstinspektion herzustellen.

(4) Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates erfolgt durch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer [§ 41, Abs. (1), Punkt 1] auf die Dauer von drei Jahren.

Übergangsbestimmungen.

§ 106.

Bis zum Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes (§ 108) kann zur Lehrlingsprüfung zugelassen werden, wer eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem gut geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet und mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigungsdauer ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 107.

Die Tätigkeit im elterlichen Betrieb kann voll angerechnet werden, wenn sie einer Berufsausbildung gleichkommt, worüber die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft entscheidet.

8. Berufsausbildung.

§ 108.

Die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird unter besonderer Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein besonderes Gesetz geregelt.

9. Betriebsvertretung.

§ 109.

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, in denen mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauernd beschäftigt sind, wird eine Betriebsvertretung der Dienstnehmer eingerichtet.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. (1) sind die bäuerlichen Betriebe, sofern sie dauernd nicht mehr als 20 Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte [§ 3, Abs. (2)] beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverbände lebenden Familienangehörigen im Betriebe mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

§ 110.

Die Organe der Betriebsvertretung sind :

1. die Betriebsversammlung,
2. der Betriebsrat (Vertrauensmänner).

Betriebsversammlung.

§ 111.

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft — ausgenommen die bäuerlichen Betriebe gemäß § 109, Abs. (2) — mit dauernd mindestens fünf beschäftigten Dienstnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bildet die Gesamtheit der Dienstnehmer die Betriebsversammlung.

(2) Stimmberechtigt ist jeder Dienstnehmer, der nach den Bestimmungen des § 115, Abs. (2) wahlberechtigt ist.

(3) Die Betriebsversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Betriebsrat (Vertrauensmänner) einzuberufen ; sie ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Dienstnehmer oder die Hälfte der Betriebsratsmitglieder (mindestens zwei) die Einberufung verlangen. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates (Vertrauensmänner) ist die Betriebsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Dienstnehmer einzuberufen.

(4) Der Vorsitz in der Betriebsversammlung führt der Obmann des Betriebsrates oder sein Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates führt den Vorsitz in der Betriebsversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Dienstnehmer oder der von ihm bestellte stimmberechtigte Vertreter ; in diesem Falle sind die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) und die Berufsvereinigungen der Dienstnehmer unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände vom Einberufer in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Betriebsinhaber kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) und Berufs-

vereinigungen der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden.

(6) Wird die Betriebsversammlung innerhalb des Betriebes abgehalten, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Räume nach Tunlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsversammlung ist tunlich ohne Störung der Betriebsarbeiten durchzuführen.

Aufgaben der Betriebsversammlung.

§ 112.

(1) Der Betriebsversammlung obliegt insbesondere :

1. Entgegennahme von Berichten des Betriebsrates (Vertrauensmänner),
2. Bestellung des Wahlvorstandes,
3. Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage und deren Höhe,
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) ; der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit.

(2) Zur Beschlußfassung in der Betriebsversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Betrieb beschäftigten stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich ; die Beschlüsse werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Ist eine Betriebsversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Betriebsversammlung einzuberufen, die bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig ist. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des Abs. (1), Z. 3 und 4.

Bildung von Sektionen.

§ 113.

In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind [§ 114, Abs. (4)], bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Sektion. Sie ist berufen, über Angelegenheiten, die nur die Interessen einer Dienstnehmergruppe berühren, zu beraten und Beschluß zu fassen.

Der Betriebsrat.

§ 114.

(1) In jedem Betriebe, in dem dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, ist ein Betriebsrat zu wählen ; dies gilt auch dann, wenn mehrere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt sind.

(2) Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit 20 bis 50 Dienstnehmern aus drei, in Betrieben mit 51 bis 100 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 100 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern für je weitere 500 Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 100 beziehungsweise 500 werden für voll gerechnet.

(3) In einem Betrieb, in dem nach Abs. (4) nicht getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, muß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, jede dieser Gruppen im Betriebsrat durch mindestens ein Betriebsratsmitglied vertreten sein, wenn ihr mindestens fünf dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören; auf jede Gruppe, der mindestens 20 Dienstnehmer angehören, müssen jedoch mindestens drei Betriebsratsmitglieder entfallen.

(4) In einem Betrieb, der mehr als 50 Dienstnehmer umfaßt, sind getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen, wenn jeder dieser Gruppen mindestens 20 dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören. In diesem Falle richtet sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates jeder Dienstnehmergruppe nach der Zahl [Abs. (2)] der Dienstnehmer der betreffenden Gruppe.

(5) Für jedes Mitglied des Betriebsrates ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder des Erlöschens der Funktion des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat.

(6) Für die Bestimmung der Mitgliederzahl des Betriebsrates ist die Anzahl der am Tage der Ausschreibung der Betriebsratswahl im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Dienstnehmer ist auf die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrates während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

(7) Sind mehrere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt, so ist für jeden einzelnen Betrieb ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) zu bestellen.

Berufung der Mitglieder des Betriebsrates.

§ 115.

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf die Dauer von zwei Jahren durch unmittelbare und geheime Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung und am Wahltag im Betrieb beschäftigt sind und, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften erfüllen.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Dienstnehmer des Betriebes, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben und am Tage der Wahl mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind. Wählbar sind jedoch nicht Familienangehörige des Betriebsinhabers; als solche gelten die im § 3, Abs. (2), aufgezählten Personen.

(4) In Betriebsräte von mindestens vier Mitgliedern sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte von kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten wählbar, doch müssen mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder Dienstnehmer des Betriebes sein. Vorstandsmitglieder und Angestellte der bezeichneten Berufsvereinigungen können gleichzeitig nur einem Betriebsrate angehören.

(5) In neu errichteten Betrieben sowie in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten im Gang sind oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt werden.

(7) Zur Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebsversammlung einen Wahlvorstand und im Falle der Durchführung getrennter Wahlen für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten je einen Wahlvorstand zu bestellen, der aus drei wahlberechtigten Dienstnehmern besteht.

(8) Werden in der Betriebsversammlung getrennte Sektionen der Arbeiter und der Angestellten gemäß § 113 gebildet, so bestellt jede Sektion ihren Wahlvorstand. Wählen Arbeiter und Angestellte den Betriebsrat gemeinsam, so müssen beide Gruppen im Wahlvorstand vertreten sein.

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer des Betriebes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(10) Der Wahlvorstand verfaßt die Wählerliste, legt sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, entscheidet über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen, nimmt die Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Zulassung.

(11) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingebracht werden und mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern unterfertigt sein, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages werden Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand legt die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, bestimmt Zeit und Ort der Wahl, leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(12) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels.

(13) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe und von den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand angefochten werden. Gibt dieser der Anfechtung binnen einer Woche nicht statt, so ist binnen einer Woche die Beschwerde bei der Einigungskommission zulässig, die endgültig entscheidet.

(14) Die Wahl eines Betriebsrates ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

(15) Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber, der nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungskommission, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) und den zuständigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer anzuzeigen.

Geschäftsführung des Betriebsrates.

§ 116.

(1) Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.

(3) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und, wenn er nur aus drei Mitgliedern besteht, mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (Stellvertreters).

(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind [§ 114, Abs. (4)], haben die Befugnisse nach § 119, Abs. (1), Z. 4, 5, 9 und 10, und Abs. (2), beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben. Zu diesem Zwecke treten beide Betriebsräte zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung unter dem Vorsitz eines Obmannes zusammen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) sinngemäß Anwendung.

Dauer der Tätigkeit des Betriebsrates.

§ 117.

(1) Die Tätigkeit des Betriebsrates endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist.

(2) Vor Ablauf dieser Zeit endet die Tätigkeit des Betriebsrates

1. wenn die Zahl der Mitglieder zusammen mit den Ersatzmännern unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt,

2. wenn die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder den Rücktritt und

3. wenn die Betriebsversammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen oder wenn ein Mitglied des Betriebsrates von seiner Funktion zurücktritt.

Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates.

§ 118.

(1) Die Betriebsvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berufen,

a) die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betriebe wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten und

b) an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken.

(2) Die Führung des Betriebes steht dem Betriebsinhaber oder den von ihm hiezu Beauftragten zu. Die Tätigkeit des Betriebsrates (Vertrauensmänner, Zentralbetriebsrates) hat sich tunlich ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Der Betriebsrat ist nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

§ 119.

(1) In Wahrnehmung der Interessen der Dienstnehmer stehen dem Betriebsrat insbesondere nachstehende Aufgaben und Befugnisse zu :

1. Er hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge und sonstigen dienstrechtlichen Vereinbarungen zu überwachen und unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften und anderer Berufsvereinigungen mit dem Betriebsinhaber, der zur Beiziehung seiner zuständigen Interessenvertretung berechtigt ist, Ergänzungen zu den Bestimmungen der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Regelung in den Kollektivverträgen der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste können, soweit sie nicht durch Kollektivverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.

3. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer keine Einigung zustande kommt.

4. Arbeitsordnungen können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften [§ 41, Abs. (1), Z. 1 und 2] der Dienstgeber und der Dienstnehmer vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden.

5. Jede Neuaufnahme von Dienstnehmern ist dem Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb, wenn sich dies aber als untunlich erweist, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung vom Betriebsinhaber mitzuteilen.

6. Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist; im Streitfalle entscheidet die Einigungskommission (§ 129, lit. c).

7. Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz, Lehrlings- und Mutterschutz sowie über Sozialversicherung; nötigenfalls ist die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.

8. Betriebsbesichtigungen durch Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder sonstige zur Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften gesetzlich berufene Organe sind Mitglieder des Betriebsrates beizuziehen. Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Betriebsrat von allen beabsichtigten derartigen Besichtigungen rechtzeitig zu verständigen.

9. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die Lohnlisten (Gehaltslisten) und die dazugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Ausgabe der Naturalbezüge zu überwachen.

10. Die Urlaubseinteilung oder deren Abänderung hat im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu erfolgen.

11. Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften Unterstützungseinrichtungen, Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten. Bestehen solche Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes, so nimmt der Betriebsrat an der Verwaltung dieser Einrichtungen teil.

12. Der Betriebsrat hat den Betriebsratsfonds zu verwalten.

13. Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Disziplinarmaßnahmen können, falls die Arbeitsordnung solche vorsieht, nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verhängt werden.

(2) In Ausübung des Rechtes, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, stehen dem Betriebsrat folgende Befugnisse zu :

1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern ;

2. der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragter ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, allmonatlich mit dem Betriebsrat gemeinsame Beratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung und Verbesserung an Betriebseinrichtungen abzuhalten.

3. Abgesehen von den Bestimmungen nach Z. 1 und 2 hat in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünfzig Dienstnehmer beschäftigt sind,

- a) der Betriebsinhaber auf Antrag des Betriebsrates diesem alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich eines Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Erläuterung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises erforderlichen Aufklärungen zu geben ;
- b) der Betriebsinhaber dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den Absatz sowie über geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ;
- c) kann der Betriebsrat bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) durch Erstattung von Anregungen und Vorschlägen mitwirken.

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrates.

§ 120.

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisung gebunden. Sie sind nur der Betriebsversammlung verantwortlich. Der Betriebsinhaber darf die Mitglieder des Betriebsrates in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grund auch nicht benachteiligen.

(2) Das Mandat des Betriebsrates ist ein Ehrenamt, das, soweit nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.

(3) Den Mitgliedern des Betriebsrates ist die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung aus dem Betriebsratsfonds.

(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 5000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates von

ihrer Dienstleistung, zu der sie auf Grund des Dienstverhältnisses verpflichtet sind, unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

§ 121.

Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes strengste Verschwiegenheit zu beachten.

§ 122.

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt werden. Die Einigungskommission kann der Kündigung nur zustimmen, wenn

- a) der Betriebsinhaber im Falle einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann ;
- b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten ;
- c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Mitglied des Betriebsrates darf, soweit im Abs. (3) nichts anderes bestimmt wird, nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission entlassen werden. Die Einigungskommission kann der Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat ;
- b) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde ;
- c) im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt ;
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt ;
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht ;
- f) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(3) In den Fällen des Abs. (2), lit. e und f, kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Ent-

lassung nicht zu, weil keiner der in Abs. (2), lit. e und f, angeführten Gründe vorlag, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

Vertrauensmänner.

§ 123.

(1) In Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf, aber weniger als zwanzig Dienstnehmer beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Vertrauensmänner zu bestellen. In Betrieben mit fünf bis neun Dienstnehmern ist ein Vertrauensmann, in Betrieben von zehn bis neunzehn Dienstnehmern sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen, von denen ein Vertrauensmann der Dienstnehmergruppe der Arbeiter oder Angestellten angehören muß, wenn diese mindestens fünf Personen umfaßt.

(2) Die Bestimmungen über die Betriebsversammlung (§§ 111 und 112) finden auf Betriebe, in denen Vertrauensmänner zu bestellen sind, sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse sowie der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 29, 115, Abs. (2), (3), (5) bis (7), (9) bis (15), 117, Abs. (1), (2), Z. 3, (3), 118, Abs. (1), lit. a, 118, Abs. (2), 119, Abs. (1), Z. 1 bis 10, 13, erster Satz, Abs. (2), Z. 1, 120, Abs. (1), (2) und (3), erster Satz, 121 und 122 sinngemäß Anwendung. Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zentralbetriebsrat.

§ 124.

(1) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, ist in den Unternehmungen zur Behandlung und Beschlußfassung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zentralbetriebsrat zu errichten.

(2) Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmungen bis 1000 Dienstnehmer aus vier Mitgliedern. In Unternehmungen mit mehr als 1000 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 500 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Unternehmungen mit mehr als 5000 Dienstnehmern für je weitere 1000 Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 500 und 1000 werden für voll gerechnet.

(3) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte (Vertrauensmänner) aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten errichtet sind, muß jede der beiden Dienstnehmergruppen im Zentralbetriebsrat vertreten sein.

(5) Die Befugnisse nach § 119, Abs. (2), stehen in Unternehmungen der im Abs. (1) bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu.

Schutz der Rechte der Dienstnehmer.

§ 125.

Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Betriebsversammlung, ihres Rechtes zur Wahl des Betriebsrates (Vertrauensmänner) sowie in der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes nicht beschränkt und aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden.

Pflichten des Betriebsinhabers.

§ 126.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren er zur ordnungsmäßigen Führung seiner Aufgaben bedarf, auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instandzuhalten.

Betriebsratsumlage.

§ 127.

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden, die höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoarbeitsverdienstes betragen darf.

(2) Die Einhebung der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebsversammlung.

(3) Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber vom Lohn (Entgelt) einzubehalten und bei jeder Lohnauszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

Betriebsratsfonds.

§ 128.

(1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige gemäß § 127, Abs. (1), zweckbestimmte Vermögensschaften bilden einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds (Betriebsratsfonds).

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat. Gesetzlicher Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Obmann des Betriebsrates oder dessen Stellvertreter. In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, obliegt die Verwaltung des Betriebsratsfonds beiden Betriebsräten gemeinsam; gesetzliche Vertreter des Betriebsratsfonds sind in diesem Falle die Obmänner (Stellvertreter) beider Betriebsräte.

(3) Die Revision der Gebarung des Betriebsratsfonds obliegt der Landarbeiterkammer.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 129.

Außer in den Fällen des § 122 sind die Einigungskommissionen berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen :

- a) über Streitigkeiten aus der Bestellung und der Geschäftsführung der Organe der Betriebsvertretung sowie über das Erlöschen ihres Amtes,
- b) wenn über die Festsetzung des dem einzelnen Dienstnehmer oder für die einzelne Arbeit gebührenden Akkord- oder Gedinglohnes, der kollektiv nicht vereinbart werden kann, eine Einigung nicht zustande kommt [§ 119, Abs. (1), Z. 3],
- c) wenn zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat ein Streit über die Versetzung von Dienstnehmern entsteht [§ 119, Abs. (1), Z. 6],
- d) über Streitigkeiten aus der Einhebung oder Verwendung der Betriebsratsumlage.

§ 130.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeitsdauer der Betriebsräte (Vertrauensmänner) und des Zentralbetriebsrates, über deren Geschäftsführung, über den Betriebsratsfonds und seine Revision, werden durch eine landwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung und Betriebsratsgeschäftsordnung geregelt, die durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes 9 mit Ausnahme der §§ 112, Abs. (1), Z. 3, 119, Abs. (1), Z. 12, 124, 127, 128, finden auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Landarbeitsordnung in Betrieben von den land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer aufgestellten provisorischen Betriebsräte (Vertrauensmänner) Anwendung.

(3) Die Tätigkeit eines in Abs. (1) bezeichneten provisorischen Betriebsrates (Vertrauensmänner) endet in dem Zeitpunkt, in dem für den Betrieb nach den Bestimmungen dieser Landarbeitsordnung ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) bestellt ist, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(4) Der provisorische Betriebsrat (Vertrauensmänner) hat binnen einer Woche nach Beendigung seiner Tätigkeit die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen sowie die Bücher, Belege und sonstigen Urkunden mit einem Rechnungsabschluß dem nach diesem Landesgesetz gewählten Betriebsrat (Vertrauensmänner) oder, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in dem betreffenden Betrieb noch kein Betriebsrat (Vertrauensmänner) nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes gewählt ist, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) zu übergeben, die sie nach Bestellung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) diesem auszuhändigen hat.

(5) Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Gesetz festgesetzten Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (AVG) sinngemäß.

10. Schutz der Koalitionsfreiheit.

§ 131.

Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

11. Streitigkeiten.

§ 132.

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, und, soweit Arbeitsgerichte nicht bestehen, der ordentlichen Gerichte, werden zur Ermöglichung der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus den durch die Landarbeitsordnung geregelten Dienstverhältnissen die Einigungskommissionen (§ 52) mit den Aufgaben von Schlichtungsstellen betraut.

(2) Wurde ein Anspruch aus einem im Abs. (1) bezeichneten Dienstverhältnis mittels Klage bei Gericht geltend gemacht, so ist während der Dauer der Streit-anhängigkeit die Anrufung der Schlichtungsstelle unzulässig.

(3) Ruft ein Vertragsteil die Schlichtungsstelle an und erklären beide Vertragsteile vor der Schlichtungsstelle ausdrücklich, daß sie sich einem Schiedsspruch der Schlichtungsstelle unterwerfen, so hat die Schlichtungsstelle ihr Verfahren einzuleiten.

(4) Nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung des Gerichtes nur zulässig, wenn das Schlichtungsverfahren auf andere Weise als durch Schiedsspruch oder Vergleich beendet worden ist.

(5) Der Einleitung des Schlichtungsverfahrens kommen die Wirkungen der gerichtlichen Streitanhängigkeit zu; dies gilt im Falle des Abs. (4) jedoch nur dann, wenn der Anspruch mit Klage vor dem zuständigen Gerichte binnen vierzehn Tagen nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens geltend gemacht worden ist.

(6) Schiedssprüche und Vergleiche vor der Schlichtungsstelle sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

12. Strafbestimmungen.

§ 133.

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39, Abs. (1), 56 bis 63, 71 bis 76, 80, 82 bis 85, 96, Abs. (10), 98, Abs. (2), 100, Abs. (2), 115, Abs. (9), 121 und 131 sowie der auf Grund derselben zu erlassenden Verordnungen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion behindert oder vereitelt.

(3) Die Straf gelder sind zur Förderung der Selbsthaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu verwenden.

13. Vorschriften zwingenden Rechtscharakters.

§ 134.

Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder

beschränkt werden, als das Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zuläßt.

14. Übergangsbestimmungen.

§ 135.

(1) Die noch geltenden Tarifordnungen bleiben mit den bisherigen Rechtswirkungen solange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivverträge ersetzt werden, es sei denn, daß sie auf Grund ihrer Bestimmungen über die Geltungsdauer schon früher erlöschen.

(2) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen über die Festsetzung von Löhnen oder Lohnzulagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Obereinigungskommission; diese Bestimmung tritt in dem Zeitpunkte außer Kraft, in dem der lohnrechtliche Teil in Kollektivverträgen der übrigen Privatwirtschaft einer Genehmigung durch die Zentrallohnkommission nicht mehr bedarf.

(3) Bis zu dem in Abs. (2) bezeichneten Zeitpunkt darf der Abschluß von Kollektivverträgen, in denen Löhne oder Lohnzulagen geregelt sind, nur kundgemacht werden, wenn die Bedingungen des Abs. (2) erfüllt sind.

(4) Insoweit Betriebsordnungen im Sinne der bisherigen Rechtsvorschriften noch Geltung haben, bleiben sie mit den bisherigen Rechtswirkungen solange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch eine Arbeitsordnung im Sinne dieses Gesetzes abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 136.

Die der Zentrallohnkommission auf Grund der Zentrallohnkommissionsverordnung vom 28. Jänner 1946, BGBl. Nr. 50, zustehenden Befugnisse und Aufgaben kommen, soweit sie sich auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft erstrecken, mit dem Zeitpunkt in Wegfall, in dem die Obereinigungskommission auf Grund der Landarbeitsordnung bestellt ist.

§ 137.

(1) Die von den Berufsgenossenschaften für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bleiben, soweit nicht einzelne ihrer Bestimmungen durch § 138, Abs. (1), lit. j, aufgehoben werden, insoweit in Wirksamkeit, als sie nicht durch Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz gemäß § 72, Abs. (3), ersetzt werden.

(2) Soweit nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften [Abs. (1)] den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Recht zur Bewilligung von Ausnahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf die Land- und Forstwirtschaftsinspektion über.

15. Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren.

§ 138.

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungs-erklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungs-

kommissionen als Schlichtungsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Artikel III, Landarbeitsgesetz, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Ebenso unterliegen das Arbeitsbuch (§ 39) sowie Bestätigungen in demselben über Art und Dauer der Dienstleistung, die Lehrverträge (§ 98) sowie nichtunterschriebene Dienstscheine (§ 7) keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

16. Aufhebung von Vorschriften.

§ 139.

(1) Alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden reichsrechtlichen Vorschriften treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landarbeitsordnung außer Wirksamkeit; insbesondere werden nachfolgende Vorschriften, insoweit sie für die Land- und Forstwirtschaft in Wirksamkeit gesetzt worden sind, aufgehoben:

- a) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Jänner 1934, Deutsches RGBl. I, S. 45, in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1934, Deutsches RGBl. I, S. 1193, samt den hiezu erlassenen Durchführungs- und Einführungsverordnungen;
- b) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGö.) vom 23. März 1934, Deutsches RGBl. I, S. 220, mit den hiezu erlassenen Durchführungs- und Einführungsverordnungen;
- c) Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte vom 1. April 1938, Deutsches RGBl. I, S. 358;
- d) Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes im Lande Österreich vom 12. November 1938, Deutsches RGBl. I, S. 1610, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 592/1938;
- e) Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. August 1940, Deutsches RGBl. I, S. 1159;
- f) die Vorschriften der §§ 3 und 9 der Verordnung für Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, Deutsches RGBl. I, S. 1683, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1217/1939;
- g) Anordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden und von Gnadenmaßnahmen im Ordnungsstrafverfahren der Reichstreuhand der Arbeit vom 25. Juni 1942, R.-Arb.-Bl. S. 321 I;
- h) Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark vom 15. September 1938, betreffend den Erlaß von Betriebsordnungen, Kameradschaft der Arbeit, S. 17/1938;
- i) die Jugendurlaubsordnung vom 15. Juni 1939, Deutsches RGBl. I, S. 1029;
- j) die Vorschriften der §§ 848 a bis 850 der Reichsversicherungsordnung zur Gänze, die Vorschriften der §§ 876 bis 878 der Reichsversicherungsordnung mit der Einschränkung, daß die Befugnisse der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zur Vornahme von Betriebsbesichtigungen durch eigene technische Aufsichtsorgane aufrecht bleiben.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Oktober 1921, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 126/1922, und die hiezu erlassenen Gesetze außer Kraft.

§ 140.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

302, 303.

(8-240 B 158/9—1949.)

Gesetz

vom

Bauernkammergesetz,
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)

**über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57,
betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs-
vertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz = BKG.).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

1. Die Überschrift des Abschnittes I hat zu lauten : Errichtung, Organisation und Wirkungsbereich der Berufsvertretung.

2. Im § 1 hat der Absatz (3) zu entfallen.

3. Die Absätze (1) und (2) des § 2 sind dem § 1 als Absätze (3) und (4) anzuschließen, wobei im neuen Absatz (3) nach dem Worte „Körperschaften“ die Worte „des öffentlichen Rechtes“ einzufügen sind und im neuen Absatz (4) am Schlusse in der Klammer statt „§ 4, Absatz 3“ zu setzen ist „§ 5, Absatz 3“.

4. Im Abschnitt I werden dem § 1 die §§ 2 und 3 angefügt mit folgendem Wortlaut :

§ 2.

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere : der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alm- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Absatzes (1) ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese

Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Absätze (1) und (2) sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind; ferner die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Teilungs-Regulierungs-Landgesetzes vom 26. Mai 1909, LGBl. Nr. 44, und des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung.

§ 3.

(1) Der Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich nach diesem Gesetz auf folgende physische und juristische Personen, die in Steiermark ihren ständigen Wohnsitz haben (Kammerangehörige):

- a) Selbständige Berufstätige (hauptberuflich), Inhaber geistlicher Pfründen, ferner Orden, Kongregationen, Anstalten, Fonds, Stiftungen und Agrargemeinschaften, die als Eigentümer, Pächter und Nutznießer, als Miteigentümer oder Mitberechtigte in Steiermark gelegene Grundstücke im Mindestausmaß von 1 ha auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer juristischen Person land- und forstwirtschaftlich nutzen;
- b) Erwerbsgärtner, die den Obst- und Gartenbau auf Grundstücken von irgend welchem Ausmaße dauernd hauptberuflich auf eigene Rechnung betreiben;
- c) Personen, die ohne Eigentümer, Pächter oder Nutznießer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke der unter Punkt a) genannten Größe zu sein, eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wie Milchmeier, Geflügelhalter, Fischer, Pecher u. dgl.;
- d) Familienangehörige der wahlberechtigten, selbständig Berufstätigen gemäß Punkt a) bis c), sofern sie mit diesen in Hausgemeinschaft leben, in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig oder im Auszuge sind und keinen anderen Beruf hauptberuflich ausüben. Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte, die Kinder und die Kindeskinde, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern der selbständig Berufstätigen;
- e) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände.

(2) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlausschüsse nach den Bestimmungen der Wahlordnung, ansonsten die Vollversammlung durch schriftlich auszufertigenden Beschluß.

5. a) Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

- b) Dem Punkt 2 dieses Paragraphen ist nach dem Worte „erhalten“, anzufügen „sowie die Befugnis, die Kammerzugehörigen innerhalb der gesetzlichen

Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialpolitischen Fragen zu beraten, ihre Interessen, insbesondere bei Ämtern und Behörden in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten zu vertreten“.

6. a) Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5,
- b) im Absatz (3) dieses Paragraphen hat es statt „§ 3, Punkt 3“ zu heißen : „§ 4, Punkt 3“,
- c) dem Absatz (4) dieses Paragraphen ist ein weiterer Punkt anzufügen mit folgendem Wortlaut :
- „d) eine Landeshofkartei zu führen, welche über die Betriebsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Steiermark Auskunft gibt. Die Kammerzugehörigen sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Die Hofkartei hat ausschließlich den Zwecken der Kammer zu dienen“.
7. § 5 erhält die Bezeichnung § 6.
8. a) Der § 6 erhält die Bezeichnung § 7,
- b) der Absatz (1) dieses Paragraphen hat zu beginnen, wie folgt : „(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände sind verpflichtet, . . .“ ;
9. § 7 erhält die Bezeichnung § 8.
10. § 8 hat zu entfallen.
11. a) In der Überschrift unter Abschnitt IV ist nach dem Buchstaben „A“ an Stelle des Wortes „der“ zu setzen das Wort „Die“,
- b) der § 9 wird zur Gänze gestrichen und erhält folgende Neufassung :

„§ 9.

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, deren Funktionsdauer fünf Jahre beträgt, besteht aus 39 Mitgliedern, von denen 35 Mitglieder im ersten Ermittlungsverfahren und 4 Mitglieder im zweiten Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des V. Abschnittes (§§ 16 bis 21) dieses Gesetzes bzw. der Wahlordnung zu wählen sind.

(2) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die Einberufung des Ersatzmitgliedes aus der Liste jener Wählergruppe zu erfolgen, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, wobei die Reihenfolge, in welcher die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, jeweils von der betreffenden Wählergruppe (Partei) bestimmt wird.“

12. a) Im § 10, Absatz (1), sind die Worte „nach Zuwahl bis Kammer“ zu streichen, in der Zeile vier und Zeile fünf an Stelle des Wortes „Wahlgänge“ das Wort „Wahlgang“ zu setzen ;

- b) Absatz (3) hat zu entfallen. Die Absätze (4) bis (7) erhalten die Bezeichnung (3) bis (6) ;
- c) im neuen Absatz (5), Zeile zwei/drei, sind die Worte „im Punkt bis gewählten“ und im neuen Absatz (6), Zeile sechs/sieben, die

Worte „beziehungsweise bis Absatz 4.“ zu streichen. In der Zeile sechs und nach dem Wort „Absatz“ ist an Stelle von Ziffer „3“ Ziffer „2“ und an Stelle des Beistriches ein Punkt zu setzen ;

- d) im Abschnitt IV ist in der Überschrift nach dem Buchstaben „B“ an Stelle des Wortes „der“ zu setzen das Wort „Die“.

13. Im Absatz (1) des § 13 hat der Relativsatz „welche nach den Bestimmungen des § 40 einzuberufen und zu eröffnen ist“ zu entfallen. Im Absatz (5), Zeile fünf/sechs, sind der Beistrich und die Worte „beziehungsweise die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder“ zu streichen und durch das Wort „Vorstandsmitglied“ zu ersetzen.

14. a) Im Absatz (2) des § 16 ist bei Punkt II. zwischen den Worten „Feldbach“ und „und“ das Wort „Fürstenfeld“, bei Punkt VI. zwischen den Worten „Judenburg“ und „und“ das Wort „Knittelfeld“ einzufügen ; ferner ist unter I., Wahlkreis Graz, die Zahl „5“ durch die Zahl „7“, unter II., Wahlkreis Feldbach, die Zahl „4“ durch die Zahl „8“, unter III., Wahlkreis Hartberg, die Zahl „4“ durch die Zahl „8“, unter IV., Wahlkreis Deutschlandsberg, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“, unter VII., Wahlkreis Liezen, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.

- b) in Absatz (3) des § 16 hat die angefügte Klammer „(§ 1 der Wahlordnung f. d. BK.)“ zu entfallen.

15. a) Der Absatz (1) des § 17 hat zu lauten :

„Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen gemäß § 3, natürliche Personen jedoch nur, sofern sie zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben, im übrigen nicht vom Wahlrecht in den Landtag ausgeschlossen sind, und in keiner Arbeitnehmerkammer das Wahlrecht besitzen.“ ;

- b) im Absatz (2) des § 17 haben die Worte „in den vorstehenden Punkten“ zu entfallen.

16. Der § 19 hat zu entfallen.

17. a) § 20 erhält die Bezeichnung § 19.

- b) im Absatz (1) dieses Paragraphen hat es statt „Nationalrat“ zu heißen „Landtag“.

18. a) § 21 erhält die Bezeichnung § 20 ; .

- b) im Absatz (1) dieses Paragraphen hat es statt „§ 37“ zu heißen „§ 38“ und an die Stelle der Worte „Nationalrat vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367“ tritt das Wort „Landtag“, im Absatz (2), Zeile drei, hat es statt „§ 37“ zu heißen „§ 38“ ;
- c) die Absätze (3), (4) und (5) bilden als Absätze (1), (2) und (3) einen eigenen Paragraphen mit der Bezeichnung § 21 ;
- d) dem Absatz (1) des neu gebildeten § 21 werden die Worte „welche von der Landesregierung durch Verordnung erlassen wird“ angefügt ;
- e) der Absatz (2) des neu gebildeten § 21 hat zu lauten : „Die Kosten der Wahlen trägt die Landeskammer.“ ;

19. Nach Abschnitt VIII. hat der Untertitel zu lauten: „Gemeindebauernausschuß“. Daran anschließend wird ein neuer § 34 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 34.

(1) Für das Gebiet jeder Gemeinde wird ein Gemeindebauernausschuß bestellt, der nach dem Namen der Gemeinde benannt wird. Über Antrag der Bezirkskammer kann die Landeskammer unter Bestimmung des Sitzes und der Benennung die Bildung eines gemeinsamen Gemeindebauernausschusses für zwei oder mehrere Nachbargemeinden oder die Bildung mehrerer Gemeindebauernausschüsse für das Gebiet einer größeren Gemeinde mit gleichzeitiger Wirkung für die Ausdehnung der Wahlsprengel verfügen.

(2) Der Gemeindebauernausschuß setzt sich aus 3—7 Vertretern der Kammerzugehörigen gemäß § 3 zusammen.

(3) Die Mitglieder des Gemeindebauernausschusses werden nach dem Verhältnis des Wahlergebnisses der Kammerwahlen in dem betreffenden Ausschubereiche (Wahlsprengel) gemäß Abs. (1) über Vorschlag der wahlwerbenden Gruppen von der Bezirkskammer bestellt. Die Bezirkskammer ist berechtigt, die Umbesetzung des Gemeindebauernausschusses zu begehren und zu diesem Zwecke die Neuerstellung von Vorschlägen zu verlangen.

(4) Dem Gemeindebauernausschuß steht ein Gemeindebauernobmann vor, der den Ausschubereiche leitet und nach außen vertritt. Er wird auf Grund eines Vorschlages des Gemeindebauernausschusses von der Bezirkskammer bestätigt. Die Bezirkskammer ist berechtigt, den Gemeindebauernobmann abuberufen und die Neuerstellung eines Vorschlages zu verlangen.

(5) Falls trotz angemessen befristeter Aufforderung die Vorschläge gemäß Abs. (3) und (4) nicht erstattet werden, bestellt die Bezirkskammer die Mitglieder des Gemeindebauernausschusses bzw. den Gemeindebauernobmann nach eigenem Ermessen.

(6) Die Landeskammer und die Bezirkskammern können die Durchführung von Aufgaben, die grundsätzlich in ihren Wirkungsbereich fallen, jedoch ausschließlich oder vorzugsweise den Bereich eines Gemeindebauernausschusses betreffen, fallweise oder allgemein dem Gemeindebauernausschuß übertragen.

(7) Der Gemeindebauernausschuß ist zur Wahrnehmung und Beratung aller die Land- und Forstwirtschaft seines Ausschubereiches betreffenden Interessen und zur Abgabe von Vorschlägen und Anträgen an die Bezirkskammer und an den Gemeinderat berufen. Er berät die Durchführung der von der Landeskammer oder der Bezirkskammer an ihn ergangenen Aufträge. Er ist ferner berechtigt, zur Beratung und Aufklärung wichtiger Fragen die Kammerzugehörigen seines Ausschubereiches zusammenzurufen.

(8) Der Gemeindebauernausschuß und der Gemeindebauernobmann sind grundsätzlich an die Anordnungen und Weisungen der Landeskammer und der Bezirkskammer gebunden und unterliegen der Aufsicht der Bezirkskammer.

(9) Etwaige Aufwandsentschädigungen des Gemeindebauernobmannes und der Mitglieder des Gemeindebauernausschusses regelt die Gebührenordnung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

20. Nach dem neuen § 34 wird eingefügt: „IX.“ Der Untertitel lautet: „Bedeckung der Kosten.“

21. § 34 erhält die Bezeichnung § 35 und hat zu lauten:

§ 35.

(1) Die Kosten der Kammern für Land- und Forstwirtschaft werden gedeckt durch:

1. Kammerbeiträge, die zu entrichten sind

- a) als Kammerumlage, die in einem Verhältnis zum Einheitswert der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften und Betriebsgrundstücke festgesetzt wird und von den Grundsteuerpflichtigen zu leisten ist;
- b) als Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3, Abs. (1), lit. b, c und e.

2. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.

3. Kammergebühren für bestimmte Tätigkeiten und Verrichtungen laut Beschluß der Vollversammlung.

4. Zuwendungen des Bundes und Landes auf Grund allfälliger Bundes- und Landeskulturgesetze, betreffend die Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

5. Allfällige Zuschüsse des Bundes und des Landes, der Bezirke, der Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften.

6. Durch allfällige anderweitige Zuwendungen.

(2) Die Landeskammer kann über Antrag einer Bezirkskammer für den Bereich ihres Bezirkes einen Zuschlag zur Kammerumlage für bestimmte Zwecke beschließen.

(3) Die Verfügung über die im Abs. (1) und (2) genannten Mittel obliegt der Landeskammer, welche auch die Erfordernisse der Bezirkskammern festzustellen und zu decken hat. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen einer Bezirkskammer verbleiben jedoch dieser zur freien Verfügung unter der Rechnungskontrolle der Landeskammer.

(4) Die Landeskammer hat für jedes Kalenderjahr den Voranschlag auszuarbeiten, welcher das finanzielle Erfordernis und die Bedeckung auszuweisen hat und bis spätestens Mitte November der Landesregierung vorzulegen ist.

22. § 35 erhält die Bezeichnung § 36 und hat zu lauten:

§ 36.

(1) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist von den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften und Betriebsgrundstücken bis zu 1 Prozent des Einheitswertes von der Landeskammer festzusetzen. Ist zur Deckung der Erfordernisse eine Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) von mehr als 1 Prozent des Einheitswertes erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 3 Prozent des Einheitswertes ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Umlagen sind von den Finanzämtern zugleich mit der Grund-

steuer vorzuschreiben, einzuheben und nach Abzug der mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbarten Vergütung der Landeskammer abzuführen. Das Nähere regelt die Umlagenordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist.

(2) Die Beiträge gemäß § 35, Abs. (1), Punkt 1, lit. b, werden alljährlich von der Landeskammer festgesetzt. Dem Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere hierüber regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist. Rückständige Beiträge werden auf Ersuchen der Landeskammer im Verwaltungswege eingebracht.

23. § 36 erhält die Bezeichnung § 37, statt Abschnitt „IX.“ hat es zu lauten: „X.“ Die §§ 37, 38 und 39 erhalten die Bezeichnung § 38, 39 und 40. Im nunmehrigen § 39, Abs. (3), ist an Stelle des Wortes „Bundesbürgerschaft“ das Wort „Staatsbürgerschaft“ zu setzen.

24. Nach § 38 hat es statt „X.“ zu lauten: „XI.“

25. a) Dem Abs. (1) des § 39, neu § 40, ist der Satz anzufügen: „Die Angestellten bei den Sekretariaten unterstehen dienst- und besoldungsrechtlich der Landeskammer.“

b) im Abs. (2) dieses Paragraphen hat es statt „§ 38, Abs. (3)“ zu heißen „§ 39, Abs. (3)“.

26. Die §§ 40 (alt) bis 45 haben zu entfallen.

27. Der Abschnitt XI. erhält die Bezeichnung: „XII.“ und hat zu lauten:

XII.

Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer.

§ 41.

(1) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, welche Dienstgeber- und Dienstnehmerinteressen zugleich und unmittelbar berühren und mit dem Ziele einer möglichst Abstimmung und Annäherung der Auffassungen und Bestrebungen, bildet die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mit der Landarbeiterkammer in Steiermark einen paritätischen Ausschuß.

(2) Die Erstellung gemeinsamer Anträge, Gutachten und Stellungnahmen ist anzustreben.

(3) Jede Kammer entsendet drei Mitglieder, deren Bestellung durch die betreffende Kammer durch Wahl ständiger Mitglieder (Ersatzmitglieder) oder jeweils für jede einzelne Sitzung oder für einen einzelnen Beratungsgegenstand erfolgt.

(4) Den Vorsitzenden stellen die beiden Kammern nach den Bestimmungen ihrer eigenen Geschäftsordnung abwechselnd in der zeitlichen Reihenfolge der tatsächlich abgehaltenen Sitzungen. Bei der ersten Sitzung fällt der Vorsitz der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu.

(5) Die Einberufung des paritätischen Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, der gemäß Abs. (4) die Sitzung leiten wird. Überdies kann der Präsident jeder der beiden Kammern die Einberufung des paritätischen Ausschusses verlangen. Einem solchen Antrage ist binnen 14 Tagen zu entsprechen.

(6) Gleichzeitig mit der Einberufung des paritätischen Ausschusses ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jede Seite ist berechtigt, die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände bei der anderen Kammer schriftlich zu verlangen, worüber der Ausschuß vor Eingehen in die Tagesordnung beschließt.

(7) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der beiden Kammern anwesend sind. Sind bei der Abstimmung Vertreter der beiden Kammern in ungleicher Zahl anwesend, so scheiden zur Herstellung der Gleichzahl für die Abstimmung Mitglieder jener Kammer aus, deren Vertreter in Überzahl sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Für Zwecke der Verwaltung und Durchführung gemeinsamer Einrichtungen und Veranstaltungen sind von jeder Kammer stimmberechtigte Mitglieder in einen Verwaltungsausschuß zu entsenden. Für die Bestellung, Beauftragung und Ermächtigung gilt Abs. (3). Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leitung der Verhandlungen zusteht und der zur Vertretung der gemeinsamen Einrichtungen und Veranstaltungen nach außen berufen ist. Für die Abstimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (7).

(9) Der Geschäftsgang des paritätischen und des Verwaltungsausschusses wird durch eine von den Ausschüssen zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, welche der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

28. Dem neuen Abschnitt XII. wird ein Abschnitt XIII. mit folgendem Wortlaut angefügt:

XIII.

Übergangsbestimmung.

§ 42.

Dem derzeit von der Landesregierung eingesetzten provisorischen Präsidium der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kommt die Funktion des Präsidiums im Sinne dieses Gesetzes zu.

29. § 46 erhält die Bezeichnung § 43.

30. Im Gesetzestext sind die Worte „politische Bezirksbehörde“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 58 und LGBl. Nr. 59, außer Wirksamkeit.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, den durch dieses Gesetz abgeänderten Text des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, zu verlautbaren.

3. Die seit dem 27. April 1945 eingehobenen Beiträge zur Berufsvertretung gelten als gemäß § 35, Abs. (1), Ziff. 1, lit. a, eingehoben.

Gesetz

vom

Landarbeiterkammer-
gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 97.)

über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Errichtung.

(1) Zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesland Steiermark wird die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeiterkammer) mit dem Sitze in Graz errichtet.

(2) Die Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Sie ist befugt, das Landeswappen der Steiermark mit der Aufschrift „Steiermärkische Landarbeiterkammer in Graz“ zu führen.

§ 2.

Kammerzugehörigkeit.

(Persönlicher Wirkungsbereich.)

(1) Der persönliche Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer (Kammerzugehörigkeit) erstreckt sich

- a) auf alle Personen, die als Dienstnehmer (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hauptberuflich gegen Entgelt beschäftigt sind ;
- b) auf alle Personen, die als Dienstnehmer (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hauptberuflich beschäftigt waren, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie in einem anderen Berufe tätig werden ;
- c) auf alle Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den in Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen ;
- d) auf Gelegenheitsarbeiter in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ;

e) auf die Arbeiter und Angestellten der gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer.

(2) Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind

- a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, sowie die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers, sofern sie nicht in einem anderen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hauptberuflich gegen Entgelt beschäftigt sind ;
- b) die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind ;
- c) der leitende Angestellte (Beamte) der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Als Arbeiter (einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge) im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, auf welche die Merkmale des Angestellten gemäß Abs. (4) nicht zutreffen.

(4) Als land- und forstwirtschaftliche Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind oder zuletzt angestellt waren, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt oder nahm.

§ 3.

Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

(Sachlicher Wirkungsbereich.)

(1) Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes zählen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur landwirtschaftlichen Produktion insbesondere : der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Almwirtschaft, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die allgemeinen Baumschulen, die Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei sowie die Fischerei und Teichwirtschaft ; zur forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere die Waldwirtschaft einschließlich der Forstgärten, die Harzgewinnung, die Köhlerei und die Jagd.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. (1) ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfange und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt wird.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Abs. (1) und (2) sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, ferner die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungsgesetzes.

§ 4.

Kammeraufgaben.

Zur Erfüllung der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben kommt der Landarbeiterkammer insbesondere zu :

- a) den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden über deren Aufforderung oder aus eigenem Antriebe Berichte, Vorschläge und Gutachten in allen Fragen, welche die Interessen der berufszugehörigen Personen berühren, insbesondere über einschlägige Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu erstatten ;
- b) Vertreter in Körperschaften und sonstige Einrichtungen zu entsenden oder hiefür Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist ;
- c) die Kammerzugehörigen in rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Fragen und in der Gesundheitspflege zu beraten, ihre Interessen, insbesondere bei Behörden und Ämtern, zu vertreten ;
- d) Maßnahmen zur Förderung und Besserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Dienstnehmer zu treffen ;
- e) an der fachlichen, geistigen und körperlichen Ausbildung der Dienstnehmer mitzuwirken und sie zu fördern ;
- f) an der Überwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Dienstnehmer teilzunehmen ;
- g) an der Regelung der Dienstverhältnisse mitzuwirken und Kollektivverträge im Sinne der steiermärkischen Landarbeitsordnung mit Wirkung für alle Kammerzugehörigen oder für Gruppen solcher abzuschließen ;
- h) die Einhaltung von arbeitsrechtlichen oder Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsaufsicht mitzuwirken ;
- i) auf die Sozialversicherung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Angehörigen, vor allem auf den Ausbau einer Altersversorgung, Einfluß zu nehmen ;
- j) Maßnahmen für die erweiterte Fürsorge in Fällen der Krankheit, der Invalidität und des Alters durch Unterstützungswerke, Erholungsheime und Altersheime für die Dienstnehmer zu treffen oder an solchen mitzuwirken ;
- k) zur Förderung des Wohn- und Siedlungswesens für die Dienstnehmer, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Errichtung von Werkwohnungen und Eigenheimen, zur Erleichterung der Familiengründung und wirtschaftlichen Selbständigmachung Maßnahmen zu treffen oder an solchen mitzuwirken ;

- l) an der Arbeitsstatistik und der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen ;
- m) in enger Zusammenarbeit mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft die gemeinsamen Angelegenheiten der Dienstgeber und Dienstnehmer zu regeln.

§ 5.

Aufsicht.

Die Landarbeiterkammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

§ 6.

Verhältnis zu Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

(1) Die Landarbeiterkammer hat in allen, ihren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten den Landes- und Bundesbehörden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und sie überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Alle Behörden und Ämter, die öffentlich-rechtlichen und sonstigen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gebildeten Körperschaften sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Kammerzugehörigen betreffen, der Landarbeiterkammer über ihr Verlangen die erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und sie bei Erfüllung ihres Wirkungskreises zu unterstützen.

(3) Alle Behörden und Ämter haben die Landarbeiterkammer bei der Regelung von Angelegenheiten allgemeiner Natur und von besonderer Bedeutung, welche die Interessen von Kammerzugehörigen betreffen, zu befragen und gutachtliche Äußerungen von ihr einzuholen. Im Bedarfsfalle können sie die Beistellung fachkundiger Berater von der Landarbeiterkammer ansprechen.

(4) Alle Behörden und Ämter haben insbesondere Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verordnungen, Kundmachungen u. dgl., welche die Interessen von Kammerzugehörigen betreffen, der Landarbeiterkammer zur gutachtlichen Äußerung zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, daß der Landarbeiterkammer mindestens vier Wochen für ihre Stellungnahme zur Verfügung stehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist abgekürzt werden.

§ 7.

Zusammenarbeit mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

(1) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, welche Dienstnehmer- und Dienstgeberinteressen zugleich und unmittelbar betreffen und mit dem Ziele einer möglichststen Abstimmung und Annäherung der Auffassungen und Bestrebungen, bildet die Landarbeiterkammer mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark einen paritätischen Ausschuß.

(2) Die Erstellung gemeinsamer Anträge, Gutachten und Stellungnahmen ist anzustreben.

(3) Jede Kammer entsendet drei Mitglieder, deren Bestellung durch die betreffende Kammer durch Wahl ständiger Mitglieder (Ersatzmitglieder) oder jeweils für jede einzelne Sitzung oder für einen einzelnen Beratungsgegenstand erfolgt.

(4) Den Vorsitzenden stellen die beiden Kammern nach den Bestimmungen ihrer eigenen Geschäftsordnung abwechselnd in der zeitlichen Reihenfolge der tatsächlich abgehaltenen Sitzungen. Bei der ersten Sitzung fällt der Vorsitz der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu.

(5) Die Einberufung des paritätischen Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, der gemäß Abs. (4) die Sitzung leiten wird. Überdies kann der Präsident jeder der beiden Kammern die Einberufung des paritätischen Ausschusses verlangen. Einem solchen Antrage ist binnen 14 Tagen zu entsprechen.

(6) Gleichzeitig mit der Einberufung des paritätischen Ausschusses ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jede Seite ist berechtigt, die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände bei der anderen Kammer schriftlich zu verlangen, worüber der Ausschuß vor Eingehen in die Tagesordnung beschließt.

(7) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der beiden Kammern anwesend sind. Sind bei der Abstimmung Vertreter der beiden Kammern in ungleicher Zahl anwesend, so scheiden zur Herstellung der Gleichzahl für die Abstimmung Mitglieder jener Kammer aus, deren Vertreter in Überzahl sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Für Zwecke der Verwaltung und Durchführung gemeinsamer Einrichtungen und Veranstaltungen sind von jeder Kammer stimmberechtigte Mitglieder in einen Verwaltungsausschuß zu entsenden. Für die Bestellung, Beauftragung und Ermächtigung gilt Abs. (3). Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leitung der Verhandlungen zusteht und der zur Vertretung der gemeinsamen Einrichtungen und Veranstaltungen nach außen berufen ist. Für die Abstimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (7).

(9) Der Geschäftsgang des paritätischen und des Verwaltungsausschusses wird durch eine von den Ausschüssen zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, welche der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

II. Abschnitt.

Organisation der Landarbeiterkammer.

§ 8.

Zusammensetzung, Gliederung und Organe.

(1) Die Landarbeiterkammer setzt sich aus 35 Mitgliedern (Kammerräte) zusammen und gliedert sich in drei Sektionen, in die Sektion der Landarbeiter, in die Sektion der Forstarbeiter und in die Sektion der Angestellten.

(2) Die beschlußfassenden Organe der Landarbeiterkammer sind die Vollversammlung, der Vorstand und die Sektionen, die leitenden Organe sind das Präsidium und der Präsident.

§ 9.

Vollversammlung.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Landarbeiterkammer erfolgt, sofern nicht dieses Gesetz, die Geschäftsordnung oder die Vollversammlung anderes bestimmt, durch die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung ist insbesondere vorbehalten :

- a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Leiter und Mitglieder der Sektionen ;
- b) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ;
- c) die Festsetzung der von den Kammerzugehörigen zu zahlenden Beiträge ;
- d) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluß und die Beschlußfassung darüber ;
- e) die Beschlußfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen sind.

§ 10.

Einberufung und Zusammentritt.

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse durch den bisherigen Präsidenten [§ 15, Abs. (5)] zur Eröffnung einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark, in einer allenfalls bestehenden Kammerzeitung und durch schriftliche Verständigung der gewählten Mitglieder.

(2) Die Vollversammlung wird ferner vom Präsidenten nach Ermessen, in der Regel aber vierteljährlich einmal einberufen ; außerdem muß sie einberufen werden, wenn

- a) die Landesregierung dies verlangt, oder
- b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände oder
- c) eine Sektion dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung muß, von dringenden, unaufschiebbaren Fällen abgesehen, mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Er wird vom ersten und in dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(5) Der Vollversammlung ist der Kammeramtsdirektor mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen.

(7) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sind durch die Geschäftsordnung (§ 25) festzulegen.

§ 11.

Beschlußfassung.

Soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zu gültigen Beschlüssen der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das vom jüngsten Mitglied gezogene Los. Wird in Angelegenheiten, in

denen die Kammer im eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden und Verfügungen zu treffen hat, kein gültiger Beschluß erzielt, dann geht das Entscheidungsrecht hierüber auf das Präsidium über.

§ 12.

Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, sofern die Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges bestimmt, der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Vollversammlung beschlossen wird. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann zu jedem Zeitpunkt im Laufe der Sitzung und auch nur für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand erfolgen. Der Jahresvoranschlag ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 13.

Auflösung.

(1) Die Vollversammlung ist mit Ablauf der Wahlperiode [§ 18, Abs. (1)] kraft Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Vollversammlung kann von der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie wiederholt oder gröblich

- a) gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt oder
- b) die ihr kraft Gesetzes oder Verordnung zukommenden Aufgaben vernachlässigt oder
- c) ihren Wirkungsbereich überschreitet.

(4) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind.

(5) Mit der Auflösung der Vollversammlung gelten auch die Sektionen als aufgelöst.

§ 14.

Vorstand und Sektionen.

(1) Der Vorstand besteht aus den drei Präsidenten und mindestens drei Vorstandsmitgliedern, jede Sektion aus dem Sektionsleiter und mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstands- und Sektionsmitglieder werden aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. [§ 9, Abs. (2), lit. a.)]

(2) Die Aufgaben des Vorstandes und der Sektionen werden von der Vollversammlung bestimmt; ihre Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung (§ 25) geregelt.

§ 15.

Präsidium.

(1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem ersten und zweiten Vizepräsidenten, welche in getrennten Wahlgängen von der Vollver-

sammlung gewählt werden. Die zwei stärksten Wahlgruppen müssen im Präsidium vertreten sein. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident aus dem Stande der Landarbeiterschaft, der erste Vizepräsident aus dem der Forstarbeiterschaft und der zweite Vizepräsident aus dem der Angestelltenschaft zu wählen.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, in die Hand des Landeshauptmannes zu leisten.

(3) Welche Angelegenheiten das Präsidium über Auftrag der Vollversammlung oder gegen ihre nachträgliche Genehmigung oder überhaupt selbständig zu erledigen befugt ist, wird, soweit nicht schon in diesem Gesetze Bestimmungen getroffen sind, durch die Geschäftsordnung, die Dienstordnung oder im einzelnen Falle durch Beschluß der Vollversammlung bestimmt.

(4) Scheidet einer der Präsidenten im Laufe der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, ist für die restliche Dauer der Amtszeit des Präsidiums sogleich die Neuwahl vorzunehmen, sofern er gleichzeitig aus der Landarbeiterkammer überhaupt ausscheidet, nach vorheriger Einberufung des Ersatzmannes.

(5) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die nächste neugewählte Vollversammlung im Amte. (Bisheriges Präsidium, bisheriger Präsident.) Der bisherige Präsident eröffnet die Sitzung der neugewählten Vollversammlung und leitet hierauf die Präsidentenwahlen. Ein Stimmrecht steht dem bisherigen Präsidenten hiebei nur zu, wenn er Mitglied der neugewählten Kammer ist.

(6) Für die Zeit zwischen der Auflösung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung, sowie für die Zeit einer von der Landesregierung festgestellten vorübergehenden Unmöglichkeit der Einberufung einer beschlußfähigen Vollversammlung kommen dem Präsidium die zur Erledigung der unaufschiebbaren Angelegenheiten erforderlichen Befugnisse der Vollversammlung und die Eigenschaft von Ausschußmitgliedern in dem paritätischen Ausschuß (§ 7) zu. Mit der Neuwahl des Präsidenten sind die Obliegenheiten des bisherigen Präsidiums erloschen.

§ 16.

Präsident.

(1) Der Präsident vertritt die Landarbeiterkammer nach außen.

(2) Er führt die Geschäfte der Kammer, soweit sie nicht ausdrücklich dem Präsidium obliegen und vollzieht die gefaßten Beschlüsse.

(3) Er beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie die von der Landarbeiterkammer ergehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke unter Mitfertigung des Kammeramtsdirektors [§ 24, Abs. (2)].

(4) Der Präsident überwacht die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Befolgung der Geschäftsordnung und sonstiger Vorschriften.

(5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt der erste, sodann der zweite Vizepräsident in alle Rechte und Pflichten des Verhinderten ein.

§ 17.

Kammerräte.

(1) Die Mitglieder der Landarbeiterkammer [§ 8, Abs. (1)] führen die Bezeichnung „Kammerräte“. Sie haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, in die Hand des Präsidenten zu leisten.

(2) Die Kammerräte sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, Wahlen in Ausschüsse anzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Tätigkeit der Kammerräte ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reiseauslagen und auf Taggelder nach Maßgabe der Gebührenordnung.

(4) Ein Kammerrat scheidet aus der Landarbeiterkammer aus, wenn er den Rücktritt von seiner Funktion dem Präsidium schriftlich erklärt.

(5) Wird ein Kammerrat wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, so ruht die Ausübung seiner Funktion bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens.

(6) Wenn nach der Wahl ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher die Wählbarkeit eines Kammerrates ausgeschlossen hätte, erlischt seine Funktion.

(7) Ein Kammerrat, der seine Pflicht beharrlich verletzt, seine Aufgaben vernachlässigt oder Beschlüsse übergeordneter Einrichtungen trotz Mahnung nicht durchführt, kann seiner Funktion verlustig erklärt werden.

(8) Über das Zutreffen der Voraussetzungen für das Eintreten des Ruhens oder den Verlust der Funktion als Kammerrat entscheidet in allen Fällen die Vollversammlung durch schriftlich auszufertigenden Beschluß.

(9) Scheidet ein Kammerrat während der Wahlperiode aus, hat die Einberufung des Ersatzmitgliedes aus jener Wählergruppe zu erfolgen, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat. Die Reihenfolge, in welcher die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, wird jeweils von der betreffenden Wählergruppe bestimmt.

III. Abschnitt.

Wahlen.

§ 18.

Wahl der Kammerräte.

(1) Die Berufung der Kammerräte erfolgt durch allgemeine, geheime, gleiche und unmittelbare Wahl der stimmberechtigten Kammerzugehörigen, auf Grund gebundener Wählergruppenlisten, nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Wahltag (Wahlperiode). Durch Verordnung der Landesregierung kann die Wahlperiode höchstens um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt durch das Präsidium der Landarbeiterkammer [bisheriges Präsidium, § 15, Abs. (5)]. Vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode ist die Wahl so zeitgerecht durchzuführen, daß die neue Kammer möglichst unmittelbar nach Auflösung der

alten Kammer zusammentreten kann, in den anderen Fällen des § 13 so, daß zwischen Auflösung und Neuwahl kein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

(3) Die der Landesregierung unterstellten Behörden und Ämter, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark haben die Landarbeiterkammer bei Durchführung der Wahlen zu unterstützen.

§ 19.

Aktives Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2, Abs. (1), lit. a—e, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, sofern sie vom aktiven Wahlrecht gemäß der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossen sind, am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr ununterbrochen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, oder im Falle des § 2, Abs. (1), lit. b, zuletzt mindestens 1 Jahr ununterbrochen beschäftigt waren.

§ 20.

Passives Wahlrecht.

Wählbar zu Mitgliedern der Landarbeiterkammer sind :

- a) die wahlberechtigten Kammerzugehörigen gemäß § 19,
 - b) Funktionäre und Angestellte freier Interessenvertretungen von Kammerzugehörigen, die eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder in einer ihrer Berufsvertretungen nachweisen können und vom aktiven Wahlrecht gemäß der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossen sind,
- soferne sie am 1. Jänner des Jahres der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr vollendet haben und österreichische Staatsbürger sind.

§ 21.

Wahlkreise.

Für die Wahl wird das Land in fünf Wahlkreise geteilt :

1. Wahlkreis Graz und Mittelsteiermark mit dem Vorort Graz und den Gebieten der Landeshauptstadt Graz und der politischen Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg ;
2. Wahlkreis West- und Untersteiermark mit dem Vorort Leibnitz und den Gebieten der politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Radkersburg ;
3. Wahlkreis Oststeiermark mit dem Vorort Feldbach und den Gebieten der politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz ;
4. Wahlkreis Obersteiermark I mit dem Vorort Bruck und den Gebieten der politischen Bezirke Bruck, Leoben und Mürzzuschlag ;
5. Wahlkreis Obersteiermark II mit dem Vorort Judenburg und den Gebieten der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Liezen (Gröbming) und Murau.

§ 22.

Wahlkosten.

Die Kosten der Wahlen trägt die Landarbeiterkammer. Über Antrag der Kammer stellt die Landesregierung entsprechende Vorschüsse zur Verfügung.

§ 23.

Wahlordnung.

Zur Durchführung der Wahlen in die Landarbeiterkammer wird durch Verordnung der Landesregierung eine Wahlordnung erlassen, wobei die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren (§ 61 ff.) des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, StGBI. Nr. 198, sinngemäß zu berücksichtigen sind.

IV. Abschnitt.

Verwaltung und Finanzgebarung.

§ 24.

Kammersekretariat.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Landarbeiterkammer besorgt das Kammersekretariat. Für die Anstellung beim Kammersekretariate ist die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich. Die dauernd Angestellten sind, soweit es sich bei ihrer Tätigkeit nicht um eine solche bei den Kammern als Wirtschaftskörper oder um eine Beteiligung an selbständigen Unternehmen handelt, als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen.

(2) Das Kammersekretariat ist von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten der Sozialpolitik erfahrenen Kammeramtsdirektor nach den Weisungen des Präsidiums zu leiten. Der Kammeramtsdirektor wird vom Präsidium gegen nachträgliche Genehmigung durch die Vollversammlung bestellt. Er hat die Angelobung, daß er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werde, in die Hand des Präsidenten zu leisten.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für das Kammerpersonal werden in der Dienst- und Besoldungsordnung geregelt, welche von der Kammer nach Genehmigung durch die Landesregierung erlassen wird.

§ 25.

Geschäfts- und Gebührenordnung.

(1) Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung. Sie bedürfen ebenso wie ihre Änderungen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Beschlüsse, mit welchen die Geschäftsordnung oder die Gebührenordnung festgesetzt oder abgeändert werden, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 26.

Gebahrung.

Die Kosten der Landarbeiterkammer werden gedeckt

- a) durch Kammerbeiträge,
- b) durch Kammergebühren,
- c) durch Zuwendungen aller Art,
- d) durch Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen.

§ 27.

Kammerbeiträge.

(1) Die Landarbeiterkammer erhebt von den Kammerzugehörigen Kammerbeiträge. Die Vollversammlung beschließt die Beitragsordnung. Kammerbeiträge von über $\frac{1}{2}$ Prozent des Entgeltes der Kammerzugehörigen bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die Dienstgeber haben für die bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer den Kammerbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung vom Lohn oder vom Gehalt einzubehalten. Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft berufenen Sozialversicherungsträger können gegen Ersatz der hierfür gebührenden Vergütung die Kammerbeiträge für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Dienstgebern einheben und der Kammer abführen.

(3) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der im Abzugswege eingehobene Kammerbeitrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Kammerbeitrag gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Dienstnehmer der um seinen Kammerbeitrag verkürzte Lohn oder Gehalt ausbezahlt wurde.

(4) Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle die Vollversammlung oder das von ihr beauftragte Organ durch schriftlich auszufertigenden Beschluß. Gegen diesen Beschluß kann binnen 14 Tagen nach seiner Zustellung Berufung eingebracht werden, über welche das Amt der Steiermärkischen Landesregierung endgültig entscheidet.

§ 28.

Kammergebühren.

Soweit das Recht zur Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Kammer nicht schon durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder behördliche Genehmigung gegeben ist, kann die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Einhebung von Kammergebühren für bestimmte Tätigkeiten oder Verrichtungen beschließen.

§ 29.

Jahresvoranschlag.

Die Vollversammlung beschließt den Jahresvoranschlag auf Grund eines vom Präsidium vorgelegten Entwurfes. Der Voranschlag ist bis spätestens Ende Oktober der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 30.

Rechnungsabschluß.

Die Kammer verfaßt alljährlich den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht, welche der Landesregierung bis zum Ende des ersten Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen sind.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Provisorisches Präsidium.

(1) Bis zum erstmaligen Zusammentritt der Vollversammlung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu erlassenden Wahlordnung bestellt die Landesregierung ein provisorisches Präsidium durch Berufung eines Präsidenten aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeiter, eines ersten Vizepräsidenten aus dem Kreise der Forstarbeiter und eines zweiten Vizepräsidenten aus dem Kreise der Angestellten. Die zu Bestellenden müssen den Bestimmungen des § 20 über die Wählbarkeit entsprechen.

(2) Dem provisorischen Präsidium obliegen alle Aufgaben und Befugnisse eines bisherigen Präsidiums im Sinne des § 15, Abs. (5). Es ist insbesondere zur provisorischen Einrichtung des Kammersekretariates berufen. Zur Erlassung einer Dienst- und Besoldungsordnung, zur Bestellung des Kammeramtsdirektors, sowie zur erstmaligen Festsetzung der Kammerbeiträge bedarf es der vorausgehenden Zustimmung der Landesregierung.

§ 32.

Verrechnung eingehobener Arbeitnehmerbeiträge.

(1) Die im Lohnabzugsverfahren über die Landkrankenkasse bzw. die Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark unter was immer für einem Titel (Reichsnährstandsbeitrag, Kammerbeitrag oder dergleichen) eingehobenen Arbeitnehmerbeiträge, die seit dem 27. April 1945 der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark oder der Arbeiterkammer in Graz abgeführt wurden, gelten als Landarbeiterkammerbeiträge im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Ihr Eingang und ihre Verwendung sind von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Arbeiterkammer in Graz der Landarbeiterkammer nachzuweisen. Soweit diese Beiträge noch nicht für Zwecke der Betreuung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten verausgabt wurden, sind sie ebenso wie die noch bei der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark erliegenden Beiträge an die Landarbeiterkammer abzuführen.

(3) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an sind die bisher von der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark von Kammerzugehörigen eingehobenen Arbeitnehmerbeiträge (Landwirtschaftskammerbeitrag und Arbeiterkammerbeitrag) nach den bisher gehandhabten Vorschriften und in der bisherigen Höhe als Landarbeiterkammerbeiträge im Sinne dieses Gesetzes einzuheben und an die Landarbeiterkammer abzuführen.

§ 33.

Durchführungsbestimmungen.

Die Landesregierung erläßt im Verordnungswege die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 34.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten in der Steiermark bezughabenden Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 95, und zwar § 1, Abs. (2), lit. b, zur Gänze und lit. c, insoweit ihre Gültigkeit, als es sich nicht um Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien handelt, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigen.

305.

(8-240 A 56/11—1949.)

Im Gesetzesbeschluß Nr. 242 vom 6. Juli 1948 über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179 (Agrarbehördennovelle 1947), betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Agrarbezirksbehörden,
Einrichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 165.)

1. Der § 1 hat folgenden Wortlaut zu erhalten:

- (1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem in der Regel rechtskundigen Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.
- (2) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde.
- (3) Innerhalb der agrartechnischen Abteilung ist ein Beamter bzw. Angestellter mit Hochschulbildung, der über besondere almwirtschaftliche Kenntnisse verfügt, als Bezirksalminspektor mit der fachlichen Behandlung aller Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Almen des Agrarbezirkes betraut, welche er nach den von dem mit den Angelegenheiten für Almschutz und Almwirtschaft befaßten Landesinspektor (Landesalminspektor) beim Amte der Landesregierung an die Agrarbezirksbehörde ergehenden Weisungen zu behandeln hat. In dieser seiner fachlichen Tätigkeit ist der Bezirksalminspektor dem Landesalminspektor gegenüber verantwortlich, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes und des technischen Leiters zur einheitlichen Leitung der Behörde bzw. des rechtlichen und agrartechnischen Dienstes.

(4) Bezüglich der Erfordernisse für die Bestellung zum Amtsvorstand oder zum technischen Leiter der agrartechnischen Abteilung und bezüglich der Erfordernisse, denen die rechtskundigen Beamten entsprechen müssen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947, als unmittelbar anzuwendendes Landesrecht.

2. Im Absatz 2, lit. a, ist zwischen den Worten „Radkersburg“ und „und“ das Wort „Voitsberg“ einzufügen.

3. Der Absatz 1 des § 4 hat folgenden Wortlaut zu erhalten: „Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.“

306.

(2-62 V 17/13—1949.)

Gesetz

vom

Landes-Verwaltungs-
strafserhöhungsgesetz
1948,
(Ldtg.-Blge. Nr. 87.)

**über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-
Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1948).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in landesgesetzlichen oder als Landesgesetze geltenden (§§ 4 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929 und Artikel II des Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945, BGBl. Nr. 196) Vorschriften angedroht sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:

a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des aus dem folgenden Umrechnungsschlüssel sich ergebenden Schillingbetrages:

aa) aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1917: 1 K = 1 S,

bb) aus der Zeit vom 1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920: 10 K = 1 S,

cc) aus der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 30. September 1922: 100 K = 1 S;

b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 451, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;

c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, StGBL. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Straf-

bestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.

(2) Die Geldstrafe nach Absatz (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.

(3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3.

(1) Dieses Landesgesetz tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Landesgesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 21 (Landes-Verwaltungsstrafeerhöhungsgesetz 1928) seine Wirksamkeit. Es ist jedoch auf strafbare Handlungen, die während der Dauer seiner Wirksamkeit begangen wurden, noch anzuwenden.

307.

(4-323 Wi 1/4—1949.)

Gesetz

vom

über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft (Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz).

Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz.
Ldtg.-Blge. Nr. 88.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Das Land Steiermark wirkt bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues der Fremdenverkehrswirtschaft in Steiermark dadurch mit, daß es die Ausfallsbürgschaft für die schuldscheinmäßige Verzinsung und Tilgung von zweitstelligen Hypothekendarlehen übernimmt, welche gastgewerblichen Liegenschaftseigentümern zur Deckung der Kosten der Wiederherstellung von kriegsbeschädigten, gastgewerblichen Gebäuden oder zur Inventarnachsaffung oder Erneuerung gastgewerblicher Unternehmungen gewährt werden, wenn der Gesamtaufwand durch die allfällig vorhandenen Eigenmittel und aufzunehmenden erststelligen Hypothekendarlehen nicht gedeckt werden kann.

(2) Hiedurch soll einer allfälligen bundesgesetzlichen Regelung der Frage der Finanzierung des Wiederaufbaues der Fremdenverkehrswirtschaft nicht vorgegriffen werden. Die Ausfallsbürgschaft wird daher nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Bewerber dem Land Steiermark seine allfälligen Ansprüche aus einer bundesgesetzlichen Regelung bis zur Höhe der vom Land Steiermark tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge abtritt.

§ 2.

(1) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, solche Ausfallsbürgschaften, die im Einzelfall in der Regel den Betrag von 100.000 S nicht übersteigen sollen, bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Millionen Schilling zu übernehmen, wenn die Beseitigung der Schäden oder die vorzunehmende Erneuerung oder Nachschaffung des Inventars wesentlich der Förderung des Fremdenverkehrs im Land Steiermark dient.

(2) Bei der Übernahme der Ausfallsbürgschaften ist solchen Bewerbern ein Vorrang einzuräumen, bei denen mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein großer Nutzen erzielt werden kann und bei denen der gastgewerbliche Liegenschaftseigentümer selbst erhebliche Eigenleistungen aufbringt. Unter diesen ist wiederum jenen Bewerbern der Vorrang einzuräumen, deren Gesuch vom Landesarbeitsausschuß für den Wiederaufbau der Fremdenverkehrswirtschaft als besonders begründet bestätigt wird.

§ 3.

(1) Die zu verbürgenden zweitstelligen Hypothekendarlehen haben auf Schillinge ohne Wertsicherung zu lauten. Sie sollen mit möglichst langer Laufzeit ausgestattet und nicht höher als mit 2 v. H. über dem jeweiligen Einlagenzinsfuß für jederzeit abhebbare Spareinlagen verzinslich sein. Sie sollen vorzeitig ohne Aufgeld rückzahlbar sein, wenn und inwieweit sie infolge einer andersartigen bundesgesetzlichen Regelung entbehrlich werden. Der Zeitraum eines Jahres nach der Darlehenszuzählung soll tilgungsfrei bleiben.

(2) Der Schuldschein über das zweitstellige Hypothekendarlehen ist in Form eines vollstreckbaren Notariatsaktes zu errichten. Bei Einverleibung des Pfandrechtes ist anzumerken, daß der Notariatsakt im Sinne des § 3 der Notariatsordnung vollstreckbar ist.

(3) Der Schuldner hat sich im Schuldschein über das zweitstellige Hypothekendarlehen zu verpflichten,

- a) außerordentliche Tilgungen des erststelligen Hypothekendarlehens vor vollständiger Tilgung des zweitstelligen Hypothekendarlehens nur mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen und
- b) das zweitstellige Hypothekendarlehen über Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzeitig zurückzuzahlen, wenn ihm auf Grund von Maßnahmen der Bundesregierung die Möglichkeit hiezu geboten wird.

Schließlich muß er sich damit einverstanden erklären, daß im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen das zweitstellige Hypothekendarlehen sofort zur Gänze fällig gestellt wird. Der Gläubiger des zweitstelligen Hypothekendarlehens muß sich daher verpflichten, diese Fälligkeitstellung auf Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen.

§ 4.

(1) Gerät der Schuldner mit einer schuldcheinmäßigen Verpflichtung aus dem zweitstelligen Hypothekardarlehen in Verzug, so hat der Gläubiger, wenn er die vom Land Steiermark übernommene Ausfallsbürgschaft geltend machen will, der Steiermärkischen Landesregierung binnen zwei Wochen nach Fälligkeit der schuldnerischen Leistung die eingetretene Säumnis mitzuteilen. Der Gläubiger hat spätestens acht Wochen nach Fälligkeit der schuldnerischen Leistung die Zwangsversteigerung der verpfändeten Liegenschaft bei Gericht zu beantragen, wenn nicht inzwischen ein Vergleich (Stundung) mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung zustande gekommen oder eine Zahlung durch die Steiermärkische Landesregierung aus den im § 5 angeführten Mitteln erfolgt ist.

(2) Mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung kann der Gläubiger im Säumnisfall an Stelle der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung der verpfändeten Liegenschaft sowie der auf den Standort dieser Liegenschaft lautenden gastgewerblichen Konzession bei Gericht beantragen, wenn die rückständige Verpflichtung und die während der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung fällig werden weiteren Verpflichtungen aus dem Darlehensbetrag in den Erträgen der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung der verpfändeten Liegenschaft und Konzession voraussichtlich ihre Deckung finden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger binnen vier Wochen nach Zustellung des Widerrufsbescheides die Zwangsversteigerung der Liegenschaft bei Gericht zu beantragen.

§ 5.

Für die Bedeckung der sich aus der Übernahme der Ausfallsbürgschaft ergebenden vorübergehenden Belastungen des Landes Steiermark durch voranschlägweise Bezahlung fälliger Zinsen und Tilgungsbeträge ist im Landesvoranschlag vorzusorgen.

§ 6.

(1) Das Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist durch den Liegenschaftseigentümer an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu richten.

(2) Dem Ansuchen sind beizulegen :

1. ein amtlicher Grundbuchsauszug über das hypothekarisch zu belastende Gebäude ;

2. eine gemeindeamtliche Bescheinigung über Ursache und Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes, über dessen allfällige Beschlagnahme durch eine Besatzungsmacht, die Dauer dieser Beschlagnahme und die dadurch allenfalls verursachten Schäden ;

3. ein amtlich beglaubigter Grundbesitzbogen ;

4. ein Stück der behördlich genehmigten Bau- und Lagepläne und der Baubewilligung der zuständigen Baubehörde ;

5. ein detaillierter Kostenvoranschlag

a) über die baulichen Herstellungen,

b) über die Nachschaffung oder Erneuerung des Inventars ;

6. der Nachweis über allenfalls vorhandene und einsetzbare Eigenmittel ;

7. der Nachweis, daß dem Bewerber ein zweitstelliges Hypothekendarlehen zugesichert wurde, mit Angabe der Bedingungen ;

8. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft. Juristische Personen privaten Rechtes haben die Tatsache ihres Sitzes im Inland durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung nachzuweisen ;

9. eine beglaubigte Abschrift der gastgewerblichen Konzessionsurkunde ;

10. eine Bestätigung des Landesarbeitsausschusses für den Wiederaufbau der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft über die besondere Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten bzw. Nachschaffungen.

§ 7.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt zunächst einen Vorbescheid über die Übernahme der Ausfallsbürgschaft, und zwar auf Grund eines nach der Geschäftsordnung der Landesregierung herbeigeführten Regierungsbeschlusses. Sie führt durch ihre Organe die Baukontrolle sowie Betriebskontrolle in allen Fällen, in denen Vorbescheide erteilt worden sind. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Einhaltung des genehmigten Bauplanes, der Kostenvoranschläge und der im Vorbescheid vorgeschriebenen Bedingungen. Eine weitere Kontrolle wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung durch ihre Organe nach Übernahme der endgültigen Ausfallsbürgschaft für das Land Steiermark insbesondere dann durchgeführt, wenn Verpflichtungen aus dem zweitstelligen Hypothekendarlehen im Rückstande sind.

§ 8.

Für gastgewerbliche Liegenschaften, die auf Grund dieses Gesetzes ganz oder teilweise wieder aufgebaut worden sind, gelten auch die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47 aus 1948, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

308.

(1-82 Ga 38/10—1949.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1—1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt :

1. **Karl Müller-Rienzburg**, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 28. Juli 1879 in Bregenz, wohnhaft in Graz-Neuhart, Hauptstraße 300, eine Gnadengabe bis zur allfälligen Erlangung der Vollrente aus der Angestelltenversicherung nach Durchführung des österreichischen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Jänner 1948 in der Höhe von monatlich 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

2. **Josef Schiefer**, Straßenwärter i. R., geboren am 12. März 1879 in Gamling, wohnhaft in Weiz, Marburgerstraße 153, eine Gnadengabe in Form von

Müller-Rienzburg Karl,
Schiefer Josef, Metelka
Maria, Damianos Kon-
stantin, Bauer Maria,
Jaky Melanie, Deutsch-
mann Anton, Wertschnig
Anna, Fritz Agathe,
Sieber Anna, Maier
Maria, Prof. Dr. Moisi-
sowics Roderich, Papez
Anna, Leschtina Cäcilie,
Gragger, Philibert,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 181.)

vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis einschließlich 31. Mai 1951 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

3. **Maria Netelka**, Landesbuchdruckerswitwe, geboren am 22. März 1875 in Ratschendorf, wohnhaft in Graz, Josefigasse 21, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. August 1948 auf Lebensdauer im Betrag von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

4. **Konstantin Damianos**, akademischer Maler, geboren 1869 in Wien, wohnhaft in Graz, Brockmannngasse 3, eine Gnadengabe ab 1. Oktober 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 200 S (zweihundert Schilling).

5. **Maria Bauer**, Portierswitwe, geboren am 24. März 1886 in Graz, wohnhaft in Graz, Schmiedgasse 11, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Dezember 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

6. **Melanie Jaky**, geboren am 12. August 1879 in Pettau, Schwester des am 16. Juli 1940 verstorbenen Oberregierungsrates Dr. Manfred Jaky, wohnhaft in Graz, Schumannngasse 10, eine Gnadengabe ab 1. November 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

7. **Anton Deutschmann**, ehemaliger Nachtwächter, geboren am 17. Jänner 1880 in St. Jakob, wohnhaft in Graz, Wienerstraße 139, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. März 1948 auf Lebensdauer bzw. bis zur früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

8. **Anna Wertschnig**, geb. Kaiser, ehemalige Aufräumerin, geboren am 24. März 1881 in Rothalmünster, Niederbayern, wohnhaft in Graz, Steyrergasse 99, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Juli 1948 auf Lebensdauer bzw. bis zur allfälligen früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel, im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

9. **Agathe Fritz**, Straßenwärterswitwe, geboren am 16. September 1867 in Graz, wohnhaft in Straßengel Nr. 101, eine Gnadengabe ab 1. November 1948 auf Lebensdauer im Betrage von 50 S (fünfzig Schilling).

10. **Anna Sieber**, Landeshilfsbeamtenwitwe, geboren am 12. November 1877 in Graz, wohnhaft in Graz, Lazarettgasse 15, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Oktober 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

11. **Maria Maier**, ehemalige Botengeherin, geboren am 2. Juli 1878 in Schwanberg, wohnhaft in Graz, Prankergasse 73/III., eine Gnadengabe ab 1. Juli 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

12. **Prof. Dr. Roderich Mojsisowics**, Komponist und ehemaliger Direktor des Landeskonservatoriums, geboren am 10. Mai 1877 in Graz, wohnhaft in Bruck a. d. M., Südtirolerplatz 23, eine Gnadenpension ab 1. Dezember 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 200 S (zweihundert Schilling).

13. **Anna Papez**, Professorswitwe, geboren am 8. Mai 1876 in Hartberg, wohnhaft in Graz, Bürgergasse 16, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

14. **Cäcilie Leschtina**, Hilfsämterdirektorswitwe, geboren am 21. November 1874 in Agram, wohnhaft in Graz, Haydngasse 3, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

15. **Philibert Gragger**, ehemaliger Schuldirektor, geboren am 9. Juli 1882, wohnhaft in Schwanberg Nr. 16, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Jänner 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1951 bzw. bis zur allfälligen früheren Erlangung ausreichender anderweitiger Unterhaltsmittel im Betrage von monatlich 100 S (einhundert Schilling).

309.

(LAD 9 L 4/7—1949.)

Landesverfassungsgesetz

vom

Oberösterreich—Steiermark, Landesgrenze.
(Ldtg.-Blge. Nr. 83.)

über die Festlegung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark auf dem Dachsteinmassiv im Abschnitte Großer Koppenkarstein—Torstein.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark auf dem Dachsteinmassiv wird durch die nachstehend beschriebene Linie bestimmt :

Die Grenze verläuft, der Wasserscheide folgend, vom Großen Koppenkarstein entlang der sich nach Westen ziehenden Gratlinie über den Kleinen Koppenkarstein abwärts bis zum Rande des Felsabbruches und in seiner Nähe bleibend, der Wasserscheide folgend, über die Hunerscharte auf den Hunerkogel, sodann längs dem Felsabbruch entlang der Wasserscheide über beide Dirndln, abwärts längs der Gratlinie und weiter wieder entlang des Felsabbruches in seiner Nähe auf der Wasserscheide bleibend, zur Dachsteinwarte und über die Dachsteinschulter auf den Hohen Dachstein und von hier aus längs der Gratlinie über den Mitterspitz auf den Torstein.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem nach Artikel 3, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Gegenstande zu erlassenden und mit diesem Gesetz übereinstimmenden Verfassungsgesetz des Bundes rückwirkend mit 1. Mai 1945 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Landesverfassungsgesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.